



„Ich bin gerne
der Consiliarius
& Litigator“

RA Dr. Markus Singer, Wien

EINSTEIGEN ODER UMSTEIGEN!

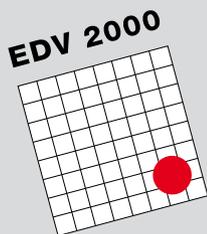


DIE KANZLEISOFTWARE

**Profitieren auch Sie
von unseren Angeboten!**

WinCaus.net bewältigt alle Anforderungen im Kanzleialltag.
Einfache Verwaltung aller Unterlagen wie Mail, Fax, Post und
Schriftsätzen inkl. WebERV sowie fachlich spezifische Erweiterungen
in Modulbauweise – als professionelle Lösung für Ihr
Unternehmen/Rechtsabteilung.

Selbstverständlich werden alle
Anfragen vertraulich behandelt.

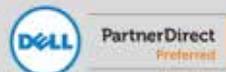


1120 Wien, Bonygasse 40 / Top 2
Tel: +43 (0) 1 812 67 68-0
Fax: +43 (0) 1 812 67 68-20

KOMPETENZZENTRUM FÜR



**DIGITALES DIKTIEREN
DIGITALE SPRACHERKENNUNG
SERVICE & SUPPORT**



Schöne Bescherung



Das zu Ende gehende Jahr hat uns ein paar tolle Dinge unter den Weihnachtsbaum gelegt.

Besonders grell glänzt das Packerl, auf dem Arbeitslosigkeit steht. 2015 schreibt Österreich die höchsten Zahlen seit Jahrzehnten, während Deutschland die niedrigsten notiert.

Auch die kleinen und mittleren Betriebe des Landes legen ein schräges Paket unter den Baum: Ein Viertel der KMU's war 2015 aufgrund der grauvollen wirtschaftlichen Lage gezwungen, Mitarbeiter zu entlassen bzw. Geschäfte zu schließen.

Ebenfalls unter dem Weihnachtsbaum steht der abgegriffene Sammelhut des Finanzministers. Er will uns auch in festlichen Tagen erinnern, dass seine Besteuerungswut nicht nachlassen wird und wir die Insel der Supersteuern bleiben werden.

Immerhin sind einige der Millionen, die er einnimmt, für einen wirklich guten Zweck bestimmt: Unser Bundesheer beschafft sich nämlich neue Abfangjäger! (weil die Eurofighter „im Betrieb zu teuer“ sind).

Ein vielfach bewährter Abfangjäger für Unternehmensgewinne ist der Gewerkschafter Wolfgang Katzian. Er fordert € 1.700,- Mindestlohn. Das ist ungefähr so, wie wenn die Jungschar eine fünfte Kerze auf dem Adventkranz verlangen würde.

Insgesamt also eine heitere Zeit. Sogar Pessimisten sagen: 2016 kann nur besser werden. In diesem Sinne: Alles Gute!

DIETMAR DWORSCHAK,
Herausgeber & Chefredakteur
dd@anwaltaktuell.at



Professioneller Support für Anwälte & Kanzleien

Parallel zu dem Verlag, der ANWALT AKTUELL herausgibt bietet die Dworschak & Partner Werbeagentur im gleichen Haus professionellen Support für Anwälte/Anwältinnen und Kanzleien an.

KANZLEI / Support unterstützt Anwälte/Anwältinnen und Kanzleien insbesondere bei:

- **Grafik & Design** – optischer Gesamtauftritt
- **Internet** – Websites, Social Media
- **Produktion** – Herstellung von Drucksorten und Werbemitteln
- **Wording** – Textierungen, von Brief bis Web
- **Events** – Konzeption & Organisation.

Eineinhalb Jahrzehnte genauester Marktkenntnis und „Tuchfühlung“ mit der Advokatur sind das massive Expertise-Fundament, auf dem diese spezialisierten Dienstleistungen erbracht werden.

*Einen Überblick des Portfolios von **KANZLEI** / Support geben die Seiten 38 und 39.*



COVER STORY

Dr. Markus Singer – Einzelkämpfer mit Willen zur Kooperation

6



10

GUTE VERWALTUNG?

Volksanwalt Peter Fichtenbauer



16

TERRORISMUS USA – EU

Stephen Harnik über Parallelen



28

ONLINE-VERTRIEB UND KARTELLRECHT

Dr. Amelie Pohl über Tendenzen und Rechts-Fallen

Inhalt

09/15
Dezember

TITEL

» **COVER STORY**

„Ich bin gerne der Consiliarius & Litigator“
RA Dr. Markus Singer, Wien 6-7

ANWÄLTE

» **HOT SPOTS**

Namen, Erfolge, Kanzleien 8/14/19

» **„Bewusstsein ersetzt Gesetz?“**

Dr. Benedikt Wallner 20-21

» **FURCHTBARE JURISTEN:**

Rechtfertigung des Unrechts
Dr. Johannes Sääf 24-25

» **„Win-win-Situation durch Mediation und Collaborative Law“**

Dr. Saskia Leinschitz 30

» **SERVICE UNTERNEHMENSJURISTEN**

„Qualitätsnormen“ – Dr. Franz Brandstetter 35

» **KANZLEI / Support**

Dienstleistungen für
Anwälte & Kanzleien 38-39

ÖRAK

» **PRÄSIDENT DR. RUPERT WOLFF**

„Rechtsstaatlichkeit und
Demokratie weiter ausbauen!“ 9

INTERVIEW

» **DR. PETER FICHTENBAUER, VOLKSANWALT**

„Gute Verwaltung kann
nicht unethisch sein“ 10-12

RAK WIEN

» **VIZEPRÄSIDENTIN DR. BRIGITTE BIRNBAUM**

„Grundstückswertverordnung 2016:
Schikane des Gesetzgebers“ 15

BRIEF AUS NEW YORK

» **STEPHEN M. HARNIK**

„Einschränkung der
Bürgerrechte als Déjà Vu?“
Nach den Terroranschlägen in Paris
und San Bernadino 16-17

WIRTSCHAFT

- » **DIE RÜCKKEHR DES ÖFFENTLICHEN**
Prof. Hartmut Bauer zum Bewusstseins-
wandel bei PPP-Projekten 18
- » **STOLPERSTEINE AUSSENWIRTSCHAFTSRECHT**
Dr. Wolfgang Gappmayer über
„sensible“ und „bedrohliche“ Güter 22
- » **ONLINE VERTRIEB**
Dr. Amelie Pohl über Kartellrechts-
grenzen im Internethandel 26-27
- » **TRANSPARENZ DURCH VERHALTENS-CODEX**
Mag. Stefanie Liebenwein zur richtungs-
weisenden Vereinbarung zwischen
Pharma-Industrie und Gesundheitswesen 28-29
- » **MANAGERHAFTUNG**
Dr. Franz Guggenberger umreißt
strafrechtliche Gesetzeslage
zur Untreue 32-33

RUBRIKEN

- » **BÜCHER** 34
- » **CURIOSA** 36
- » **IMPRESSUM** 36

UNSERE NÄCHSTE AUSGABE ERSCHEINT
AM 29. JÄNNER 2016.



INSOLVENZVERTRETUNG
FORDERUNGSMANAGEMENT
WIRTSCHAFTSAUSKÜNFTE
TREUHAND
BERATUNG

*Ihre verlässliche Stimme
im Insolvenzverfahren*

akv **EUROPA**
ALPENLÄNDISCHER KREDITORENVERBAND

Auf Kompetenz Vertrauen...



// Telefon: 05 04 1000

// www.akv.at

„Ich bin gerne der **Consiliarius** & **Litigator**“

EINZELKÄMPFER MIT WILLEN ZUR KOOPERATION. RA Dr. Markus Singer hat mindestens zwei Gesichter: Jenes des kämpferischen Prozessanwalts und jenes des Kooperationspartners für andere Kanzleien in Sachen Immobilienrecht.

Interview: Dietmar Dworschak

Herr Dr. Singer, vorne auf dem Titelblatt sieht man Sie im Talar. Wären Sie gerne Richter geworden oder tragen Sie dieses Outfit als Anwalt vor Gericht?

Dr. Markus Singer: Ich trete in besonderen Prozessen in diesem Outfit als Anwalt vor Gericht auf. Auch dann, wenn es das Gericht selbst erforderlich macht, etwa beim OLG oder beim Obersten Gerichtshof. Warum sollen nur der Richter oder der Staatsanwalt im Talar schwitzen? Gleiches Recht für alle.

Sie sind von Natur aus schon sehr groß. Dann noch der Talar. Das nenne ich Chancen-Ungleichheit....

Dr. Markus Singer: Chancen-Ungleichheit würde ich nicht meinen, weil es ja nicht auf die körperliche Größe, sondern auf die fachliche Kompetenz ankommt. Tatsache ist natürlich, dass ich das schon einsetze, um Eindruck zu machen. Wenn ich in einem Talar in einem Wirtschafts- oder Strafprozess sitze, sind die Zeugen oder Parteien schon bemühter, näher bei der Wahrheit zu bleiben, weil der jeweils Vernommene kaum unterscheidet, dass der Staatsanwalt rot, der Richter violett und der Anwalt schwarz ist.

Für den steht plötzlich jemand in einem schwarzen Talar da – und er spürt sich wirklich stark erinnert, dass er jetzt die Wahrheit sagen muss.

„Recht ohne ein kämpfendes Wort ist ein Herz ohne Pulsschlag“ lese ich auf Ihrer Website. Kämpfen Sie gerne?

Dr. Markus Singer: Ja! Ich würde mich selber schon als „Krieger“ bezeichnen, um einen klassischen Begriff zu bemühen. Ich bin sicher kein Politiker. Natürlich ist auch diplomatisches Geschick gefragt und ich setze dies auch ein, aber irgendwann ist der Punkt erreicht, wo die Diplomatie am

Ende ist. Wenn Dummheit und Ignoranz beharrlich vorgegeben werden, ist es immer noch so, dass das „Schwert des Kriegers“ mehr wiegt als beruhigende Worte. Ich bin eben Prozessanwalt und der Mandant erwartet zu Recht von mir, dass ich mich für ihn ins Zeug werfe.

Sie haben renommierte Kanzleien mitgegründet und führen dennoch seit mehreren Jahren eine eigene Kanzlei. Brauchen Sie diesen größeren Spielraum oder was war Ihr Motiv?

Dr. Markus Singer: Mein Motiv war, dass ich mich intensiver um juristische Angelegenheiten kümmern wollte und weniger um Management. Es ist zwar nett und schön, in großen Kanzleien zu arbeiten und ein Team von Juristen um sich zu haben, aber das Gefühl, selbst im Sturm zu stehen, selbst die raue Brise um die Nase zu spüren, das ist mir lieber. Es macht mir Spaß, vor Gerichten und Behörden aufzutreten, das ist einfach neben den Immobilien meine Leidenschaft.

Sie sind Gerichtssachverständiger für Immobilien. Wie sehen Sie die nicht enden wollende Niedrigzinsphase in Hinblick auf Immobilienblasen auch bei uns?

Dr. Markus Singer: Die Gefahr besteht, was viele nicht wahrhaben wollen. Tatsache ist, dass wir jetzt schon eine ordentliche Delle im Luxusimmobiliensegment haben, vorsichtig ausgedrückt. Tatsache ist auch, dass Banken, bei einem Verkaufspreis von fünf- und sechstausend Euro pro Quadratmeter, den Bauträgern im Voraus schon keine Finanzierung mehr geben wollen, weil sie nicht den Glauben haben, dass dieser hohe Verkaufspreis für Wohnungen wirklich hält. Tatsache ist aber auch, dass wir für besondere Objekte in besten Lagen oder auch für Zinshäuser den Zenit noch lange nicht erreicht haben.



*Rechtsanwalt
Dr. Markus Singer*



„Ich bin
Prozessanwalt
und der
Mandant erwar-
tet zu Recht von
mir, dass ich
mich für ihn
ins Zeug werfe.“

Es ist grundsätzlich viel zu viel Geld im Finanzmarkt – und dieses sucht sich zurzeit keine riskanten Anlageformen. Gerade in Zeiten des verabscheuungswürdigen Terrors, besinnt man sich auf den sicheren Hafen der guten Immobilien. Ich bekomme zwar keine übermäßige Rendite, aber ich partizipiere an regelmäßigen Erträgen und ich habe einen Wertzuwachs.

Wie ist Ihre Konzentration auf das Immobilienrecht entstanden?

Dr. Markus Singer: Einerseits war ich schon früh von allen Belangen rund um Gebäude fasziniert. Andererseits hat mich dann ein Schulfreund motiviert. Da das Immobilienrecht ferner nicht ein so großes, weites Feld ist, kann ich das in einer kleinen, überschaubaren Struktur gut abdecken. Durch meine Konzentration auf Immobilienrecht in den letzten 20 Jahren habe ich eine Menge Spezialwissen erworben und konnte knifflige Fälle lösen. Das macht dann Spaß und man bleibt auf dieser Schiene des Immobilienexperten.

Teilen Sie Ihre Immobilienexpertise auch mit anderen Anwälten und Kanzleien?

Dr. Markus Singer: Ich würde sogar sagen, das ist meine besondere Stärke. Ich kooperiere mit anderen Rechtsanwälten, Notaren und mit Steuerberatern. Grundlage dafür ist, dass ich diesen Partnern gegenüber eine unbedingte Loyalität habe und ihnen deren Klienten nicht abspenstig mache.

Ich bin da oft als juristischer Vordenker und Spin-Doctor eingesetzt, der über den juristischen Teller- rand hinaussieht, manchmal auch als „Notnagel“, der komplizierte Prozesse führt.

Das war mit ein Grund, dass ich mich aus den großen Kanzleien gelöst habe, weil ich jetzt nicht der Konkurrent bin, sondern der Fachanwalt für Immobilien & Prozesse, den man auch fragen kann, wenn man eigene Problemfelder hat. Ich bin gerne der Ghostwriter, der Consiliarius & Litigator von Anwälten, die in der ersten Reihe stehen. Mir geht es um den Inhalt, um die Sache, um das Juristische. Es bringt mir Abwechslung auf höchstem Niveau.

Auf Ihrer Website steht ein dickes Klientenlob: „Er ist nicht nur ein kompetenter, sondern auch ein für seine Mandanten Glück habender Rechtsanwalt.“ Sind Sie ein Sonntagskind oder reden wir hier vom Glück des Tüchtigen?

Dr. Markus Singer: Ich bin weder ein Sonntagskind noch ist es nur das Glück des Tüchtigen. Ich denke, dass bei mir ein gehöriges Augenmaß, ein natürliches juristisches Bauchgefühl, eine gute Analysefähigkeit und Problemlösungskompetenz zusammen kommen, gepaart mit dem nötigen Fachwissen und Auftreten. Das alles kann man aber optimal nur realisieren, wenn auch auf Seiten des Mandanten Mut und Bereitschaft zu teilweise un- bequemere Wahrheit vorhanden sind.

Herr Dr. Singer, danke für das Gespräch.

RA Dr. Markus Singer
Weihburggasse 4/1/11
1010 Wien
www.Rechtsanwalt-Singer.at



**FASCHING-SAMSTAG,
6. Feber 2016
HOFBURG VIENNA**

ERÖFFNUNG:

„Paragrafen-Polka“ Polka von Eduard Strauss
„Expensnoten“ Walzer von Josef Strauss
beide dem Juristen-Ball gewidmet

Walzer, Jazz, Swing, Evergreens, Disco, Quadrille

Es erwarten Sie:

Eissalon, Heuriger, vegetarische Schmankerl u.a.
Dachfoyer: Salsa, Cocktails, Austern, Sekt

BEGINN: 21.30 Uhr, Ende: 5 Uhr

DAMEN: Großes Abendkleid
HERREN: Frack, Smoking oder
Uniform (großer Gesellschaftsanzug)

Tisch- und Eintrittskarten:
Ballbüro, Wien 1, Weihburggasse 4/9
Post: 1016 Wien, Postfach 35
sowie bequem über unser
Online-Ticket-Service

Eintrittskarten ab 2.1.2016 erhältlich auch bei:
MANZ Wien 1, Kohlmarkt 16
Mo-Fr 9.30-18.30 Uhr, Sa 9.30-17 Uhr,
bei Kuppitsch, Wien 1, Schottengasse 4
Mo-Mi u. Fr 9-19 Uhr, Do 9-20 Uhr, Sa 10-18 Uhr
und online

JURISTENVERBAND
Tel.: 01/512 26 00, Fax: 01/512 26 00-20
E-mail: office@juristenball.at
Internet: www.juristenball.at

Heid Schiefer berät VOR bei Rechtsstreit mit Westbahn

Der Verkehrsverbund Ost Region (VOR) hat einen richtungsweisenden Rechtsstreit mit der Westbahn vor dem Verwaltungsgericht Wien für sich entschieden. Die renommierte Anwaltskanzlei Heid Schiefer – spezialisiert auf Vergabe- bzw. öffentliches Wirtschaftsrecht – beriet und betreute den Verkehrsverbund dabei in allen rechtlichen Belangen.

Der Verkehrsverbund Ost Region darf ab Inkrafttreten des Winterfahrplanes 2016 am 13. Dezember 2015 das bestehende Angebot um 6 zusätzliche sogenannte REX 200 Regionalzüge (je Richtung) zwischen dem Wiener Westbahnhof und St. Pölten bzw. um zusätzliche 60.000 Zugkilometer pro Jahr erweitern und damit sein Angebot für PendlerInnen und SchülerInnen optimieren. Das hat das Verwaltungsgericht Wien am 24. November 2015 entschieden. Die Entscheidung ist insofern richtungsweisend, als es im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs bislang keine „Präzedenzfälle“ für die Frage des Umfangs zulässiger Vertragsanpassungen gab.

Die Anwälte der Kanzlei Heid Schiefer haben VOR bei der rechtlichen Auseinandersetzung mit der Westbahn umfassend beraten und unterstützt. RA Mag. Martin Schiefer und RA Dr. Andreas Steindl, ausgewiesene Vergaberechterspezialisten, brachten insbesondere ihre langjährige und umfassende vergaberechtliche Expertise im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs ein und konnten gemeinsam mit dem VOR das Gericht überzeugen. Den Einwand der Westbahn, dass es sich bei der Ausweitung des Angebots um eine wesentliche Änderung des bestehenden Verkehrsdienstvertrags gehandelt habe und daher eine europaweite Ausschreibung notwendig gewesen wäre, wies das Verwaltungsgericht zurück und wertete den gesamten Vorgang, dem komplexe kostenneutrale Umschichtungen zugrunde lagen, als unwesentliche Änderung. Der VOR begrüßte die Entscheidung des Verwaltungsgerichts als deutliche Verbesserung für Pendler und Schüler und richtungsweisende Klarstellung für künftige Umstrukturierungen.

Die von Dr. Stephan Heid und Mag. Martin Schiefer im Jahr 2000 gegründete Kanzlei Heid Schiefer Rechtsanwälte ist eine der führenden österreichischen Rechtsanwaltssozialitäten im öffentlichen Wirtschaftsrecht, insbesondere dem Vergabe-, Vertrags- und Prozessrecht. Die Kanzlei agiert österreichweit, hat ihren Hauptsitz in Wien und verfügt über weitere Standorte in Salzburg, Klagenfurt, Tirol und St. Pölten. Heid Schiefer ist spezialisiert auf juristisches Projektmanagement und berät öffentliche sowie private Auftraggeber ebenso wie Auftragnehmer.



Mag. Martin Schiefer



Dr. Andreas Steindl

„Rechtsstaatlichkeit und Demokratie weiter ausbauen!“

ÖRAK-Präsident Rupert Wolff im Gespräch mit Anwalt Aktuell über problematische Überwachungsmaßnahmen und drohende Eingriffe in die anwaltliche Unabhängigkeit.

Sehr geehrter Herr Präsident! Das letzte Mal haben wir uns über die von Ihnen durchgesetzte Tarifierhöhung unterhalten, aktuell gibt es aber schon wieder neue Herausforderungen zu meistern. Ein Staatsschutzgesetz ist auf dem Weg, das Vorratsdatenspeicherung und Spitzel ermöglichen soll. Weiters sollen die Rechtsanwälte gegen ihren Willen in Interdisziplinäre Gesellschaften mit anderen Berufsgruppen, insbesondere Gewerbetreibenden, gezwängt werden. Ein ereignisreicher Jahresabschluss steht Ihnen also bevor.

Wolff: In der Tat. Zuerst möchte ich aber betonen, dass nicht ich die Tarifierhöhung durchgesetzt habe, sondern die gesamte Anwaltschaft, die sich geschlossen und mit sehr guten Argumenten dafür eingesetzt hat.

Zu den neuen Herausforderungen kann ich nur sagen: Es ist manchmal wirklich unglaublich, was den politisch Verantwortlichen in diesem Staat so einfällt und ich frage mich immer öfter: „cui bono?“, im Interesse der Bürger sind die genannten Vorhaben sicher nicht.

Sie glauben nicht, dass man mit schärferen Überwachungsmaßnahmen und erweiterten Polizeibefugnissen Terrorismus verhindern kann?

Wolff: Nein, natürlich nicht. Wie Benjamin Franklin sagte: „Wer die Freiheit aufgibt, um Sicherheit zu gewinnen, wird am Ende beides verlieren.“ Wir stehen an einem Punkt, wo tagtäglich Politiker öffentlich Maßnahmen fordern, welche die Freiheit der Bürger massiv einschränken und wir haben einen Punkt erreicht, wo man diesen Wünschen und Forderungen Einhalt gebieten muss. Ich erachte es als Aufgabe der Rechtsanwaltschaft, auf derartige Fehlentwicklungen hinzuweisen und die Stimme zu erheben.

Gibt es ein konkretes Beispiel?

Wolff: Wenn uns etwa der Vorschlag, Überwachungsmaßnahmen anstatt von einem Richter, nun von drei Rechtsschutzbeauftragten, anordnen lassen zu können, damit schmackhaft gemacht werden soll, dass einer der drei ein ehemaliger Richter oder auch Staatsanwalt gewesen sein muss, dann verursacht das ein gewisses Unbehagen. Dass dieses Konzept der Öffentlichkeit als richterliches Tribunal verkauft wird, darf nicht unwidersprochen bleiben. Dagegen müssen wir uns zur Wehr setzen!

Stichwort Interdisziplinäre Gesellschaft – wie geht es dabei weiter?

Wolff: Vermutlich ist mit einem Initiativantrag ohne Vorankündigung zu rechnen. Die Wirtschaftskammer will ihren Einflussbereich erweitern und dazu die Freien Berufe aus ihrer Unabhängigkeit und Selbstverwaltung reißen. Erster Schritt dazu ist die Vergesellschaftung von Freiberuflern mit Gewerbetreibenden. Inhaltlich völlig sinnlos, aber im Sinne machiavellistischer Machterweiterung logisch. Dass man damit nicht nur einen Berufsstand zerstört, sondern in Wahrheit in Grundrechte der Bürger, wie etwa in das Recht auf verschwiegene Kommunikation mit einem unabhängigen und nur den Interessen des Mandanten sowie dem Gesetz verpflichteten Rechtsanwalt eingreift, ist dabei ein Kollateralschaden, der offenbar in Kauf genommen wird. Ich verspreche Ihnen aber, dass wir wieder alles tun werden, um die Bürger, unseren Stand und damit letztlich den Rechtsstaat vor Schaden zu bewahren.

Ich wünsche Ihren Lesern und der gesamten Kollegenschaft ein frohes Weihnachtsfest und erholsame Feiertage. Wir werden viel Kraft brauchen, um jene zu überzeugen, die ohne Mut in die Zukunft blicken und in einem Überwachungs- und Polizeistaat den einzigen Ausweg sehen. Wir müssen die Zauderer überzeugen, dass dies der falsche Weg ist und versuchen, den Pfad der Rechtsstaatlichkeit und Demokratie weiter zu verfolgen und auszubauen.



Dr. Rupert Wolff,
Präsident des Österreichischen
Rechtsanwaltskammertages

www.rechtsanwaelte.at

„Gute Verwaltung kann nicht unethisch sein“

TAGUNG. Gibt es das im Artikel 41 der EU-Grundrechte-Charta festgeschriebene „Recht auf gute Verwaltung“ tatsächlich? Diese Frage stellte die Jahrestagung des „Österreichischen Instituts für Menschenrechte“ am 10.12.15 in Salzburg. Mit dabei: Volksanwalt Dr. Peter Fichtenbauer.

Interview: Dietmar Dworschak

Herr Volksanwalt, kann man, soll man „gute Verwaltung“ in die Verfassung schreiben?

Dr. Peter Fichtenbauer: Die „gute Verwaltung“ ist ja de facto durch eine gesetzesförmige Auskleidung nicht widerspiegelbar. Sie ist nur im Einzelfall als gegeben oder nicht gegeben zu definieren. Wenn also der Bürgermeister privatwirtschaftliche Interessen den Interessen der betroffenen Parteien vorzieht. Da kann ich ihn dann auf das Prokrustesbett spannen und sagen: Moment! Du hast zumindest unethisch gehandelt! Wenn man unethisch handelt kann es keine gute Verwaltung sein.

Als Volksanwalt sitzen Sie ja an der Quelle der Beschwerden. Haben wir in Österreich eine „gute“ oder eine weniger gute Verwaltung?

Dr. Peter Fichtenbauer: Tendenziell hat Österreich eigentlich eine sehr gute Verwaltung. Eine sehr gute, flächenmäßig ausdifferenzierte Verwaltung – ausgekleidet durch Bundes- und Landesgesetze – hat ja die Eigentümlichkeit, dass sie mehr Lücken zu Gebote stehen lässt als nicht. Wenn ich ein Gesetz habe, das sagt: Alles muss gut sein, dann ist das leichter. In Österreich habe ich hunderttausende Bestimmungen, die im Einzelfall den jeweiligen Lebensbereich nicht vollständig abdecken. Das ist de facto unmöglich und es wäre wahrscheinlich auch ein schrecklicher Staat.

Sind so hoch organisierte Staaten wie Österreich nicht schon längst in Beamtenhand, spielen Politik oder Parlament da überhaupt noch eine Rolle? Alle Macht den Verwaltern?

Dr. Peter Fichtenbauer: An dem Satz ist viel dran, ja. Die Macht ist ja ein Ausführungsbefehl, der durch die Organstellung dem Organwalter übertragen wird. Jetzt hab ich einen Bereich mit einer sehr detaillierten Handlungsnorm, die den einzelnen Sachverhalt regelt und durch die Gesetzesanwendung zur Regelung bringt. Das ist das Wesen der Judikatur im Falle der Rechtsprechung, sei es der gerichtlichen oder der verwaltungsgerichtlichen oder durch Ausübung des Ermessens, weil auch Ermessen im gesetzlichen Sinn auszuüben ist. Die Frage ist ferner: Bin ich täglich Konsument gesetzlicher Bestimmungen?

Möglicherweise ist dieser Freiraum des Bürgers, nicht täglich Konsument gesetzlicher Bestimmungen zu sein, diskutabel. Aber, in dem Maß, in dem ich Konsument der gesetzlichen Bestimmung bin, das heißt Normunterwerfener, kann das ja, da es genauso meinen Nachbarn trifft, auch zu meinem Wohl gestaltet sein.

■ Artikel 41 Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Recht auf eine gute Verwaltung

(1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Angelegenheiten von den Organen und Einrichtungen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden.

(2) Dieses Recht umfasst insbesondere das Recht einer jeden Person, gehört zu werden, bevor ihr gegenüber eine für sie nachteilige individuelle Maßnahme getroffen wird;

das Recht einer jeden Person auf Zugang zu den sie betreffenden Akten unter Wahrung des legitimen Interesses der Vertraulichkeit sowie des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses;

die Verpflichtung der Verwaltung, ihre Entscheidungen zu begründen.

(3) Jede Person hat Anspruch darauf, dass die Gemeinschaft den durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ersetzt, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

(4) Jede Person kann sich in einer der Sprachen der Verträge an die Organe der Union wenden und muss eine Antwort in derselben Sprache erhalten.

**PETER FICHTENBAUER (69)**

*Dr. iur., Rechtsanwalt,
2006 – 2013 Abgeordneter
zum Nationalrat für die
Freiheitliche Partei Österreichs,
seit 2013 Volksanwalt,
Präsident des Vereines
„Viribus unitis – Verein der
Freunde des Heeres-
geschichtlichen Museums“,
Brigadier der Reserve.*

Konkret: In dem Maß, in dem der Autofahrer verpflichtet ist, höchstens 50 km/h in der Stadt zu fahren, kann ich bei Ansichtigwerden eines Autos in 200 Metern Entfernung mit genügend Tempo über die Straße gehen. Darf der Autofahrer 100 km/h fahren bin ich gefährdet.

Die Balance – die Verpflichtung des einen gerät zum Wohl des anderen – ist nicht unbeachtlich.

Gute Verwaltung heißt doch auch transparente Verwaltung. Ist es gut, dass Österreich derart zäh am Amtsgeheimnis festhält?

Dr. Peter Fichtenbauer: Das Ding hat ja, wie immer, zwei Seiten. Das Amtsgeheimnis soll tendenziell nicht den Amtswalter schützen, sondern den Mitbetroffenen. Es gibt zahlreiche Aktenvorgänge, wo nicht ein einzelner Mensch Partizipant des Verwaltungsverfahrens ist, sondern mehrere Parteien vorkommen.

Es stört Sie nicht, dass das Amtsgeheimnis noch so strikt ist?

Dr. Peter Fichtenbauer: Es gehört, wie immer, das richtige Augenmaß dazu. Ich habe überhaupt kein Verständnis dafür, wenn nur ich als betroffene

Verfahrenspartei aus amtsinternen Gründen die Aktenüberlegungen des Beamten bezüglich eines Anliegens, das ich habe, nicht geoffenbart bekomme. Aber in dem Augenblick, wo andere Leute mit ihren privaten Angelegenheiten berührt sind, muss ich Respekt vor deren Interessen haben.

Sie waren einer der engagiertesten Betreiber der Gesetzesbeschwerde, also der Möglichkeit, dass sich Staatsbürger direkt an den Verfassungsgerichtshof wenden können. Sind Sie zufrieden, funktioniert dieses Rechtsmittel?

Dr. Peter Fichtenbauer: Ich bin so kühn, mir dieses Federl auf den Hut stecken zu dürfen: Ohne mich als Parlamentarier wäre die Gesetzesbeschwerde nicht gekommen. Das wissen auch alle. Wir haben aktuell einen Beschwerdevolumensanfall von 200, das heißt, dass eine riesige Bedarfslücke gefüllt worden ist.

Zufrieden ist man nie. Ich bin einmal zufrieden, dass ich die Verfassungsnorm durchgebracht habe. Dem einfachen Gesetzgeber sind, des Kompromisses wegen, die Verfahrensvorschriften überlassen worden und daher auch die Ausnahmen. Ich propheteie, dass der Verfassungsgerichtshof einige »

**Thema
Amtsgeheimnis:
“In dem Augenblick,
wo andere Leute mit
ihren privaten Angelegenheiten
berührt sind, muss ich
Respekt vor deren Interessen
haben.“**



© Uni Salzburg/Hans-Christian Gruber

dieser Ausnahmen wegen Gleichheitswidrigkeit und dem Nichtsachlichkeitsgebot entsprechend aufheben wird. Die Ausnahmen werden gekürzt und geschmälert werden. Aber sonst ist es ein fantastisches Projekt. Manche sagen, das ist der bedeutendste Individualrechtsschutzschritt seit Bestehen des Bundesverfassungsgesetzes.

Sie sagen, dass Verwaltungsbeamte bei der Ablehnung von Anträgen mit besonderer Fantasie gesegnet sind. Ist das Korpsgeist oder wie bezeichnen Sie diese Haltung?

Dr. Peter Fichtenbauer: Was wäre das für ein Volksanwalt, der sich nicht liebevoll mit dem Verwaltungsapparat reiben würde, das sind ja meine natürlichen Sparringpartner. Es gibt tolle Leute in der Verwaltung, aber natürlich ist es so, dass es angenehme und unangenehme Agenden gibt, die zur Bewältigung stehen. Es ist sehr menschlich, dass ein Verwaltungsbeamter zwei Grundfragen stellt: A – bin ich zuständig oder unzuständig, B – ist die Sache, die der Antragsteller vorträgt, gesetzlich gedeckt? Unter dieser Generalglocke findet das Rechtsleben statt.

Im Rahmen der Veranstaltung zur „guten Verwaltung“ haben Sie eine interessante

**Statistik zum Besten gegeben:
80% der Verwaltungs-Übeltäter sitzen
auf Gemeindestühlen...**

Dr. Peter Fichtenbauer: Übeltäter würde ich nicht sagen, das war vielleicht eine Spur zu stark. Wir alle leben in einer Gemeinde. Wir leben zwar auch im Regime eines Bundesministers, aber ein sehr hohes Maß an Atrozitätsebene begegnet dem Bürger in der Gemeinde, weil die Gestaltungskraft des Bürgermeisters in vielen Belangen rechtlich nicht gebunden ist. Ich habe ein berühmtes Beispiel, das ich immer wieder zitiere. Der Bürgermeister sagt: Deine Drillinge gibst du mir nicht in den einen Kindergarten, weil er das subjektive Interesse hat, dass der andere Kindergarten, der aber schlechter ist, gefüllt wird.

Das gibt es viel Ähnliches, was außerhalb einer rechtlichen Determinierung stattfindet. Da gibt es die Geschichte mit den Schweinemastställen, mit Umwidmungsfragen... etc.

Dem Bürger ist es wurscht, ob der Minister um 9 Uhr oder um 10 Uhr im Büro ist, aber es interessiert ihn, ob ihm der Bürgermeister endlich die Bauerlaubnis gibt.

Ein terribles Thema sind etwa umweltbelastende Schottergruben. Da gibt es die Geschichte, wo die Beschwerde des einen nichts nützt, weil der Bürgermeister halt der gute Freund des Schotterwerkbesitzer ist und zehn, die in der gleichen Straße wohnen, sind halt angestellt beim Schotterwerk und werden sich nie beschweren. Der Beschwerdeführer kann aber nicht schlafen, weil um 4 Uhr in der Früh schon das Mahlwerk zu donnern beginnt. Das sind Realitäten, wo die Lebensbedingungen mit den Alltagssituationen, die in Gemeinden herrschen, in Kollision geraten.

**Ein sehr konkretes Verwaltungsthema:
Wie schätzen Sie das ein, dass die Verwaltung der Stadt Wien nicht draufkommt,
dass es in der Stadt 150 islamistische
Kindergärten gibt?**

Dr. Peter Fichtenbauer: Das ist eine offenkundige Struktur des Versagens, vielleicht auch des gewollten Wegschauens. Es ist ja ein unbequemes Thema. Die Aufsicht hat keine Freude, mit islamistischen Strukturen in Streit zu geraten. Daher schaut sie mal lieber weg und sagt: Das ist ja ganz neu, das haben wir ja gar nicht gewusst.

Dann gibt es den Oberbegriff, dass man „religiöse“ Kindergärten nicht anschaut. Das ist mir recht. Aber Islamismus und Einschwörung für Scharia findet in katholischen und evangelischen Kindergärten eben nicht statt. Das gibt es nur in islamistischen, Scharia-bezogenen Kindergärten. Das ist eine himmel-schreiende Versagensstruktur, die mit Vollgas repariert gehört.



RENAULT
Passion for life

Der neue Renault ESPACE

Macht Ihre Zeit besonders



Bereits ab

€ 35.700,-¹

Alle Dieselmotoren mit max. 120 g/km CO₂-Emission –
auch mit EDC Doppelkupplungs-Automatik

Verfolgen Sie Kevin Spaceys Reise auf espace.renault.at

Günstig finanziert mit 1,99% Business Leasing inkl. Full-Service-Wartungsvertrag und 0% Anzahlung ab € 459,-/Monat.²

1) Unverbindlich empfohlener Listenpreis Espace Zen Energy dCi 130 inkl. USt. und NoVA. 2) Renault Business Finance Operating Leasing inklusive Full-Service-Vertrag enthält gesetzliche Vertragsgebühr und Bearbeitungsgebühr sowie USt. und NoVA. Der Full-Service-Wartungsvertrag inkludiert alle Wartungs- und Reparaturleistungen inkl. Verschleißteile (gemäß Vertragsbedingungen), die §57-Überprüfung und die Pannenhilfe Renault Assistance. Berechnungsgrundlage: Angebotspreis für Firmenkunden bei Finanzierung über Renault Finance € 30.500,- inkl. USt. und NoVA für Renault Espace Zen Energy dCi 130. 0% Anzahlung, fixer Sollzinssatz 1,99%, Laufzeit 48 Monate, Gesamtkilometer 100.000 km. Freibleibendes Angebot von Renault Finance (RCI Banque SA Niederlassung Österreich), gültig bis auf Widerruf, bei allen teilnehmenden Renault Partnern. Nur für Firmenkunden. Gesamtverbrauch 4,4–6,2l/100 km, CO₂-Emission 116–140 g/km, homologiert gemäß NEFZ. Änderungen, Satz- und Druckfehler vorbehalten. Symbolfoto.



Vlnr.: Stefan Prochaska, Julia Peier, Lukas-Sebastian Swoboda und Michael Kutis vom PHH Immobilienteam freuen sich über den neue Auftrag von Raiffeisen evolution

PHH berät und betreut Raiffeisen evolution bei Immobilienprojekten

Mit dem Wohnbauprojekt in der Pelikangasse im 9. Wiener Bezirk erhielt PHH Rechtsanwälte bereits den zweiten Auftrag in Folge von der Raiffeisen evolution. Wie schon in der Engerthstraße ist PHH auch diesmal wieder als Vertragserrichter und Treuhänder für die Abwicklung der Veräußerungen verantwortlich. Damit betreut das PHH-Immobilienteam rund um Stefan Prochaska den Verkauf von mehr als 100 Wohneinheiten für die Raiffeisen evolution.

PHH Rechtsanwälte wickelt seit der Gründung der Kanzlei 2001 laufend Immobilientransaktionen ab. Für die Raiffeisen evolution ist PHH Rechtsanwälte zum 2. Mal im Einsatz. „Entscheidend war für uns die langjährige Expertise von PHH Rechtsanwälte im Immobilienbereich“, so Markus Neurauder von Raiffeisen evolution.

„Wir freuen uns über den neuen Auftrag und das Vertrauen in uns“, sagt Julia Peier, Rechtsanwältin bei PHH und als Immobilienexpertin federführend für die Abwicklung verantwortlich. Sie sieht in jedem Immobilienprojekt eine Herausforderung: „Gerade bei Immobilientransaktionen kommt es darauf an, alle möglichen Streitpunkte im Vorfeld vertraglich zu regeln. Sonst wird nicht selten anschließend prozessiert – von Zahlungen bis Baumängel. Dies gilt es durch entsprechende Verträge abzufedern.“



Dr. Christoph Mager

DLA PIPER berät Panoptes Pharma bei Kapitalerhöhung

Die globale Anwaltskanzlei DLA Piper hat das österreichische Biotechnologieunternehmen Panoptes Pharma Ges.m.b.H. im Rahmen einer Kapitalerhöhung beraten. Für die kürzlich erfolgreich abgeschlossene Finanzierungsrunde konnte der aws Gründerfonds als Gesellschafter gewonnen werden.

DLA Piper begleitet das aufstrebende Biotechnologieunternehmen Panoptes Pharma bereits seit dessen Gründung im Jahr 2013. Das Beratungsteam bei der jüngsten Kapitalerhöhung wurde von Partner Dr. Christoph Mager geleitet und inkludierte weiters Senior Lead Lawyer Dr. Johanna Hörtl.

Collaborative Law im Wirtschaftsbereich?

Mit interdisziplinären Teams zum Erfolg! Collaborative Law als Alternative zu herkömmlichen Gerichtsverfahren.

Auf Einladung der AVM Anwaltlichen Vereinigung für Mediation und kooperatives Verhandeln sowie des Hauptverbandes der Gerichtssachverständigen fand Mitte November ein Informations-Frühstück zum Thema „Collaborative Law als vorgerichtliches Verfahren zur Lösung von Konflikten im Wirtschaftsbereich?“ statt.

Collaborative Law – in Europa relativ neu – ist ein außergerichtliches, freiwilliges Verfahren zur Lösung eines Konfliktes, bei dem die Streitparteien gemeinsam mit ihren jeweiligen eigenen RechtsanwältInnen auf der Grundlage eines Verhandlungsvertrages versuchen, eine eigenverantwortliche und einvernehmliche, rechtlich wirksame Vereinbarung zu finden. Zusätzlich zu den jeweiligen AnwältInnen werden gemeinsam beauftragte ExpertInnen aus allen im Interesse der spezifischen Konfliktlösung in Frage kommenden Fachgebieten beigezogen, um die Konfliktparteien durch interprofessionelle Zusammenarbeit bestmöglich zu unterstützen.

Die entscheidenden Vorteile für beide Streitparteien: deutlich verkürzte Prozessdauer, besser einschätzbare Streitrisiken, sowie interessen- und bedürfnisorientierte Verhandlungsabläufe.

Dr. Christoph Leon (Rechtsanwalt und Collaborative Lawyer bei Fiebinger Polak Leon Rechtsanwälte) führte in die historische Entwicklung von Collaborative Law ein – in Nordamerika wird dieses Verfahren bereits seit mehr als 20 Jahren erfolgreich eingesetzt – und den Ablauf eines solchen Verfahrens, erläuterte DI Dr. Matthias Rant (Präsident des Hauptverbandes der Gerichtssachverständigen).



Vlnr.: DI Dr. Matthias Rant (Hauptverband der Gerichtssachverständigen), Dr. Karin Gmeiner (AVM), Dr. Christoph Leon (Fiebinger Polak Leon Rechtsanwälte)

KANZLEI / Support ^{K/S}
 Dienstleistungen für Anwälte & Kanzleien
 » Seite 38-39

Grundstückswertverordnung 2016: Schikane des Gesetzgebers

Die Novellierung des Grunderwerbsteuergesetzes ist eines der vielen Ärgernisse des neuen Steuerpakets, das zum Jahreswechsel in Kraft tritt. Für öffentliche Aufregung sorgt vor allem, dass die Neuordnung unter anderem bei unentgeltlicher Übertragung von Grundstücken in vielen Fällen eine saftige Steuererhöhung bedeutet. Das hat manche zu einer vielleicht unüberlegten Übertragung von Liegenschaften veranlasst. Das Gesetz ist auch für kundige Juristen unverständlich. Auch mehrfaches Lesen verschafft keine Klarheit.

Die rechtsstaatlich bedenkliche Praxis setzt sich bei den Vorschriften in der Grundstückswertverordnung 2016 zur „Festlegung der Ermittlung des Grundstückswertes“ fort. Dieser Wert ist ein ausschließlich für Zwecke der Grunderwerbsteuer zu ermittelnder Wert, wobei zwei mögliche Wertermittlungsmethoden zur Wahl stehen, entweder über den Immobilienpreisspiegel oder ein pauschales Sachwertermittlungsverfahren.

Staatsbürger mit normalen intellektuellen Fähigkeiten sind nicht in der Lage, die Regelungen in all ihren Subtilitäten zu verstehen und die Höhe der Steuer zu berechnen. Dies, obwohl ein Gesetz oder eine Verordnung so klar formuliert zu sein hat, dass dessen Inhalt nachvollziehbar ist. Und das ist hier absolut nicht der Fall, auch wenn wie zum Hohn in dem vom Finanzministerium verfassten Vorblatt zur Grundstückswertverordnung lauter nette Adjektiva stehen: einfach, günstig, nachvollziehbar, gesichert, unstrittig, vorhersehbar.

Es wird aber auch für uns Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur absoluten Zumutung, ab Jänner Selbstberechnungen durchzuführen. Der Verordnungstext enthält so viele Unklarheiten, dass es völlig unabschätzbar ist, ob das Ergebnis einer Berechnung auch richtig ist.

Oftmals wird sogar die Einholung eines Sachverständigengutachtens notwendig sein, in dem Bodenwert, Grundstückswert, Gebäudewert, Pauschalwert, Baukostenfaktor, die Art des Gebäudes (z.B. ob es sich um ein Werkstättegebäude oder ein Gerätehaus handelt, ob und wann Sanierungen oder bloße Renovierungen stattgefunden haben) zu berechnen und bewerten sind. Dass solche Gutachten einen erheblichen Kostenfaktor darstellen, muss nicht gesondert erwähnt werden. Kein Wunder, dass in der Kollegenschaft bereits großes Unbehagen besteht.

Auf Rechtsanwälte und Notare werden laufend staatliche Kernaufgaben ausgelagert. Die rechtswahrenden Berufe werden vom Gesetzgeber zu Steuereintreibern der Nation gemacht. Wiederholt

wurde die Standesvertretung zum „zivilen Ungehorsam“ aufgefordert und angeregt, im neuen Jahr solche Selbstberechnungen nicht durchzuführen. Es wird als unzumutbar erachtet, dass dieses viel zu komplizierte und kasuistische Regelwerk wohl erst im Laufe der nächsten Jahre, höchstwahrscheinlich nachdem es dazu weitere Novellen gegeben hat, ausjudiziert sein wird. Bis auf weiteres tragen die Vertragsrichter das Risiko fehlerhafter Wertermittlungen.

Die „Grundstückswertverordnung“ wird den Ärger in der Bevölkerung noch mehr steigern, die ohnedies schon über Registrierkassenpflichten, Rechnungsaufbewahrungspflichten, Erhöhung vieler Steuern und Abgaben sowie die Erhöhung des Grenzsteuersatzes ziemlich empört ist. Jedenfalls so empört, dass die einzige gute Nachricht der Steuerreform völlig in der Tagesdiskussion untergegangen ist: die teilweise Reduktion der Einkommensteuersätze.



© POK/Walther Doreis Kucera

Dr. Brigitte Birnbaum
Vizepräsidentin der Wiener
Rechtsanwaltskammer

„Ein Gesetz oder eine Verordnung hat so klar formuliert zu sein, dass dessen Inhalt nachvollziehbar ist.“



© Alexander Patits / Fotolia.com

Einschränkung der Bürgerrechte als Déjà Vu?

PARIS – NEW YORK. Über Terrorismus, die Bedrohung der nationalen Sicherheit und Einschränkungen der Bürgerrechte.

”Man hätte hier durchaus meinen können, dass nicht Paris, sondern eine amerikanische Metropole Schauplatz der jüngsten Anschlagsserie war.“

Bereits vor 2000 Jahren sprach Cicero die berühmten Worte: *Silent enim leges inter arma* – „Denn unter den Waffen schweigen die Gesetze“. Dies war auch der Titel der 166. Folge der TV-Serie *Star Trek: Deep Space Nine* (mehr zu *Star Trek* weiter unten). Die politische Diskussion nach den Pariser Terroranschlägen im November ließen mich wieder an Ciceros Worte denken. Denn als unmittelbare Reaktion auf den Terror stimmte das Parlament für die von Präsident François Hollande vorgeschlagene Ausweitung des Ausnahmezustands. Weiters fordert Hollande nun Verfassungsänderungen, die den Behörden Überwachungsbefugnisse gewähren (z.B. die Abhörung von Telefongesprächen und das Abfangen von E-Mail-Korrespondenz ohne richterlichen Beschluss), die noch um einiges weiter gehen als das nach den Charlie Hebdo Anschlägen im Juni eingeführte *Loi Renseignement* (zu Deutsch: Überwachungsgesetz). Schon dieses Gesetz stieß auf großen Widerstand: Die Gegner dieser Bürgerrechtseinschränkungen wie Amnesty International oder Human Rights Watch meinten schon bei dessen Erlassung, man möge doch gleich *Liberté* von *Égalité* und *Fraternité* streichen. Andere sprachen von der französischen Auslegung von *Big Brother*. All dies gleicht den Entwicklungen auf der anderen Seite des Atlantiks in den Monaten nach den Anschlägen des 11. September 2001. Damals verabschiedete der Kongress das als *Uniting and Strengthening America by Providing Appropriate Tools Required to Intercept and Obstruct Terrorism*, kurz *Patriot Act* bezeichnete Gesetz, welches die Regierung mit umfassenden Überwachungsbefugnissen ausstattete.

Unterdessen hätte man hier durchaus meinen können, dass nicht Paris, sondern eine amerikanische Metropole Schauplatz der jüngsten Anschlagsserie war. So verkündeten republikanische Gouverneure landauf landab, keine syrischen Flüchtlinge aufnehmen zu wollen (obwohl das Einwanderungsrecht unter die bundesweite Prerogative fällt und nicht auf einzelstaatlicher Ebene reguliert werden kann). Präsidentschaftskandidat Donald Trump (derzeit noch immer führend in republikanischen Umfragen) spricht gar von einer Datenbank zur Erfassung aller Muslime und fordert die Überwachung von Moscheen.

In der Zwischenzeit wurden Statistiken der *Electronic Frontier Foundation*, eine US-Organisation zur

Wahrung der Grundrechte, bekannt wonach die Befugnisse des *Patriot Act* im Jahr 2013 11.129 Mal zur Anwendung kamen. Ein Großteil dieser Abfragen wurden in Verbindung mit Drogendelikten gestellt, lediglich 0.5 Prozent betrafen Terrorfahndungen. Weiters wurden laut dem Washingtoner *Migration Policy Institute* seit 2001 rund 784.000 Flüchtlinge aufgenommen (davon seit 2012 nur 1.854 Personen aus Syrien), nur drei wurden anschließend wegen Terrorverdachts festgenommen. Laut *Atlantic Monthly* war keiner der drei Verdächtigen unmittelbar davor einen Anschlag auszuführen, zwei wurden bei dem Versuch festgenommen, auszureisen um einer Terrororganisation beizutreten. Wie der Satiriker John Oliver treffend feststellte: *“As reasonable adults, we accept tiny amounts of risk baked into our everyday lives. We drive cars despite knowing around 30.000 of us die in them each year. We go swimming despite the fact 10 people a day die from drowning. Twenty Americans every year are killed by cows, but no one is saying we should expel all cows from the country!”*

Trotzdem heizte David Bowers, Bürgermeister von Roanoke, Virginia, das Feuer weiter an, in dem er sich nach den Pariser Anschlägen auch gegen die Hilfe für syrische Flüchtlinge aussprach. Er fühlte sich an Präsident Roosevelt erinnert, der nach dem Angriff auf Pearl Harbor (am 7. Dezember 1941) japanischstämmige US-Einwohner in Internierungslagern einsperren ließ und fügte hinzu, dass die Bedrohung des IS der der Achsenmächte des zweiten Weltkriegs gleichzusetzen sei. Damals wurde Roosevelts entsprechender *Executive Order* durch den amerikanischen *Supreme Court* im Fall *Korematsu v. United States* (1944) aufrecht erhalten, da die Bedrohung durch Spionage laut Gericht den Bürgerrechten vorzuziehen sei, trotz Mangel an Beweisen, dass eine solche Bedrohung tatsächlich von japanischstämmigen Amerikanern ausging.

Korematsu bringt mich nochmals auf *Star Trek*: Seit dem 8. November 2015 ist das Musical *Allegiance* am Broadway zu sehen, welches von Roosevelts Internierungslagern handelt. Eine der Hauptrollen wird von George Takei gespielt, der als *Star Trek*-Ikone Lieutenant Hikaru Sulu bekannt wurde. Das Musical wurde von Takei selbst geschrieben und handelt von seinen persönlichen Kindheitserfahrungen in einem dieser Lager, in das er und 120.000 weitere japanischstämmige Amerikaner zwangsverlegt wur-

den. Takeis Ziel ist es, seinen Zuschauern das Ausmaß des heutzutage als ungeheuerlich angesehenen Fehltritts der 40er Jahre zu vermitteln. Auf die kontroversen Äußerungen David Bowers reagierte „Lieutenant Sulu“ in einem Interview mit der Aussage „we were judged based on whom we looked like, and that is about as un-American as it gets.“ Dem konnte der kalifornische Abgeordnete Mike Honda nur zustimmen: *“The Japanese and Japanese Americans interned after the bombing of Pearl Harbor was an outrage, as was turning away Jews at our borders who were fleeing German persecution. We cannot allow this to happen again and reverse the progress we have made in the last several decades.”* Obwohl die Korematsu-Entscheidung nie offiziell aufgehoben wurde, befand ein Komitee des US-Kongresses 1980, dass die Masseninternierung nicht durch Anliegen der nationalen Sicherheit begründet wurde, sondern, dass diese die Folge von rassistischen Vorurteilen, Kriegshysterie und mangelnder politischer Führung gewesen sei. Daraufhin erlies der Kongress 1988 den sog. *Civil Liberties Act*, demzufolge eine öffentliche Entschuldigung, sowie Restitutionszahlungen von rund \$1,6 Milliarden (\$20.000 pro Person) angeordnet wurden. Auch Höchstrichter Antonin Scalia bestätigte 2014, dass die *Korematsu*-Entscheidung ein Fehler war, fügte allerdings (frei nach Cicero) hinzu, dass dies im Falle eines Krieges nochmals passieren könnte.

Bereits zu Zeiten des US-Präsidenten John Adams bewahrheitete sich Ciceros Zitat mit der Einführung der *Alien and Sedition Acts* im Jahre 1789. Im Namen der nationalen Sicherheit und aus Angst, dass die durch die französische Revolution entstandenen Unruhen auf den nordamerikanischen Kontinent überschwappen könnten, wurden damals migrantionsfeindliche Gesetze erlassen, die das Bürgerrecht auf freie Meinungsäußerung geradezu verhöhnten und zahlreiche anti-föderalistische Zeitungen in den Ruin trieben. Ein Mann wurde bekannterweise verurteilt, nachdem er verlauten ließ, dass es ihn nicht stören würde wenn der Präsident durch eine Kanone in den Hintern getroffen würde (in seinen prägnanten Worten *“... I don't care if someone fires a cannon shot at the President's ass”*). Adams Nachfolger, Thomas Jefferson, begnadigte anschließend alle unter den *Sedition Acts* verurteilten Personen.

Es folgte der amerikanische Bürgerkrieg. Als Reaktion auf diese Bedrohung setzte Präsident Abraham Lincoln den sog. *Writ of Habeas Corpus* aus und erlaubte es dem Militär somit Zivilisten willkürlich und ohne richterliche Aufsicht zu verhaften. Der *Executive Order* wurde zwar gerichtlich für verfassungswidrig erklärt, Lincoln verteidigte seine Vorgehensweise allerdings mit folgenden Worten: *„Are all laws, but one, to go unexecuted, and the government itself go to pieces, lest that one be violated?“* Dieser Gedanke wurde knapp 100 Jahre später durch Robert Jackson, *Associate Justice* des *Supreme Court* und *Chief War Crimes Prosecutor* im Rahmen der Nürnberger Prozesse mit den Worten *„the Constitution is not a suicide pact“* wieder aufgefasst. Lincoln,

der im Geiste Ciceros die nationale Sicherheit über die Bürgerrechte stellte, zensierte die Presse und erlaubte es seiner Armee, Gegner ohne Haftbefehl oder Gerichtsprozess einzusperren. Wie Höchstrichter Stephen Breyer in seinem kürzlich erschienenem Buch, *The Court and the World, American Law and the New Global Realities*, erläutert, wurden dadurch geschätzte 10.000 bis 38.000 Personen inhaftiert. Breyer zitiert Lincolns *Secretary of State*, William H. Seward, der damals einem britischen Minister erklärte: *“I can touch a bell on my right hand and order the imprisonment of a citizen of Ohio; I can touch the bell again and order the imprisonment of a citizen of New York; and no power on earth, except that of the President, can release them. Can the Queen of England do so much?“*

Um die Zeit des Ersten Weltkriegs sahen sich die USA dann einem „*Red Scare*“ ausgesetzt – eine allgemeine Hysterie basierend auf der eingebildeten Infiltrierung der amerikanischen Gesellschaft durch Kommunisten und Anarchisten. Erneut resultierte dies in einer Unterbindung der freien Meinungsäußerung die in drei bemerkenswerten Entscheidungen des *Supreme Court* bestätigt wurden: *Schenck v. United States* (1919), in dem die Verurteilung eines Angeklagten bestätigt wurde, der in Flugblättern zu einem friedlichen Widerstand gegen ein Wehrdienstgesetz aufrief; *Frohwerk v. United States* (1919), in dem der Angeklagte aufgrund von Flugblättern verurteilt wurde, in denen er die Kriegsbeitrittsbegründungen der Regierung als falsch und heuchlerisch bezeichnete; und *Debs v. United States* (1919), in dem der berühmte Wortführer der Sozialisten nach einer Rede vor seinen Parteigenossen zu zehn Jahren Haft verurteilt wurde. Diesbezüglich beschränkte das Höchstgericht die Beschneidung der Bürgerrechte zwar auf Fälle in denen eine latente Bedrohung (*„clear and present danger“*) bewiesen werden konnte, dieser Test wurde laut Kritikern wie dem Yale Professor Robert M. Cover jedoch nur als Entschuldigung für die Unterdrückung entwickelt.

Die Angst vor dem Kommunismus war nach dem zweiten Weltkrieg erneut ein Schwerpunkt der amerikanischen Exekutive und führte zu einer verdrehten Anwendung des *National Security Act* durch den Direktor des FBI, J. Edgar Hoover. Ursprünglich im Jahre 1947 erlassen um Spionageaktivitäten im Ausland zu erleichtern, verwendete Hoover den *National Security Act* in seinen Worten zur „Neutralisierung“ aller „radikalen und unmoralischen Aktivitäten“. Das Ergebnis war ein zweiter „*Red Scare*“ der als McCarthy Ära in die Geschichte einging. Nach dem Watergate Skandal wurde Hoovers Missbrauch des Gesetzes aber unterbunden und mit der Auflösung der Sowjetunion wurde das Ausspionieren amerikanischer Bürger als obsolet betrachtet. Dann kam allerdings der 11. September und der damit verbundene und oben erläuterte *Patriot Act*. Cicero behält also immer wieder Recht – in Frankreich wird die *Loi Renseignement* bereits als „*Patriot Act à la Française*“ bezeichnet.



STEPHEN M. HARNIK

ist Vertrauensanwalt der Republik Österreich in New York. Seine Kanzlei Harnik Law Firm berät und vertritt unter anderem österreichische Unternehmen in den USA. (www.harnik.com)

Die Rückkehr des Öffentlichen

GENUG PRIVATISIERT. Der Potsdamer Rechtsprofessor Hartmut Bauer sieht eine deutliche Rückkehr des Öffentlichen und eine Abwendung vom Privatisierungstrend der letzten beiden Jahrzehnte. Gescheiterte Public Private Partnership-Projekte haben in Kommunen, Ländern und Bund die Bürger auf die Straße getrieben.

Im Rahmen der Veranstaltung „Das Grundrecht auf gute Verwaltung/Good Governance“ am „Tag der Menschenrechte“ (10.12.) richtete Hartmut Bauer auf Einladung des Österreichischen Instituts für Menschenrechte seinen kritischen Blick auf vor 20 Jahren modern gewordene Privatisierungen öffentlichen Guts. Die damaligen Erwartungen, Haushalte der verschiedensten Körperschaften zu entlasten sei meist ebenso wenig erfüllt worden wie die „Flexibilisierung der Personalkosten“.

Beispiel Potsdam

Der Rechtsprofessor und Mitglied des Kommunalwissenschaftlichen Instituts der Universität Potsdam schilderte am Beispiel seiner Stadt einen Fall, der exemplarisch für viele hundert ähnlicher Verläufe in Europa steht: Anfang der Neunzigerjahre verkaufte die Kommune ihr Wasser an ein Konsortium privater Investoren namens „Eurowasser“. Gesamtumfang des Projekts: 205 Mio. Euro, die jedoch

nicht gezahlt wurden, sondern über einen 20-Jahre-Kredit abgestottert werden sollten. Eine feine Sache für die Privaten, die sich ihre Rechte vorteilhaft in einem 17.000-Seiten-Vertragsfestschreiben ließen.

Zwei Jahre nach Übernahme durch die privaten Betreiber war der Wasserpreis bereits um 50 Prozent gestiegen, der kommunale Einfluss bewegte sich gegen Null (wie eine genauere Lektüre des Vertrags ergab). Auf längere Sicht, so fand man heraus, würde der Wasserpreis für die Bürger um 140 Prozent steigen.

Ein Risiko, vor dem es den politisch Verantwortlichen graute. Sie zogen die Notbremse, legten 13 Millionen Ausstiegsabfindung auf den Tisch der „Eurowasser“ und müssen ihren Bürgern voraussichtlich noch viele Jahre erklären, warum der Potsdamer Wasserpreis der höchste in ganz Deutschland bleiben muss. Wegen der laufenden Kredite aus besagtem Abenteuer nämlich.

Bürger-Bewusstsein

Im gesamten deutschen Bundesgebiet, aber auch in Europa und auf der ganzen Welt sieht Professor Bauer ein massives Ansteigen des Bürger-Bewusstseins und eine definitive Abwehr von Privatisierungsprojekten. Mittlerweile gehen die Leute auf die Straße, um PPP-Projekte in den Bereichen Versorgungs- und Entsorgungswirtschaft, für medizinische oder soziale Einrichtungen oder auch im sozialen Wohnbau zu verhindern. „In Berlin, Hamburg und im Flächenland Baden-Württemberg findet eine deutliche Rückkehr zum Öffentlichen statt. Baden-Württemberg zum Beispiel hat seine Anteile am drittgrößten Energieversorger Deutschlands wieder zurückgekauft.“ In Bremen wurde eine „Privatisierungsbremse“ zum Gesetz.

Der Bund verzichtete wegen der veränderten Bewusstseinslage auf den längst schon geplanten Börsengang der Deutschen Bahn, in der Bundeswehr seien, berichtet Bauer, mehrere PPP-Projekte gescheitert. Gemeinsames Problem: Überall, wo Private ihre Finger im Spiel hatten, kam es in kurzer Zeit zu massiven Verteuerungen.

Die wesentlichen Gründe für die Rückkehr des Öffentlichen sieht Professor Bauer in der Finanzmarktkrise, in den Misserfolgen (Verteuerungen), im Verlangen nach stärkerer Bürgermitsprache, in gewachsener Gemeinwohlorientierung und im Streben nach Kostensenkung für die Bürger.

Für Hartmut Bauer sind jedenfalls die Zeiten der US-designnten PPP-Projekte vorbei: 1.700 Seiten Vertrag, 99 Jahre Laufzeit, amerikanisches Vertragsrecht, Gerichtsstand USA.

Da mache keiner mehr mit. „Die Rückkehr des Öffentlichen ist aktueller Befund“.

HARTMUT BAUER

Univ. Prof., Lehrstuhl für
Öffentliches Recht
Universität Potsdam,
Arbeitsschwerpunkte:
Europäisches und
Deutsches Verfassungsrecht,
Allgemeines Verwaltungsrecht,
Öffentliches Wirtschaftsrecht
und Sozialrecht.
Diverse Funktionen in
Schiedsgerichten und
Schlichtungskommissionen.



© Uni Salzburg/Hans-Christian Gruber

25 Jahre Jubiläum der Deutsch-Österreichische Juristenvereinigung

Zum 25-jährigen Jubiläum wählte die Deutsch-Österreichische Juristenvereinigung e.V. (DÖJ) den historischen Altstadt kern der ehemaligen Reichsstadt Regensburg. Nach Stadtbummel, Besuch des Reichstages und der Folterkammer, wurde am Freitag, 06.11.2015, die Tagung eröffnet. Rund 45 Teilnehmer beschäftigten sich mit dem Thema: „Der Anwaltsberuf im Jahr 2025“.

Nach einem sehr interessanten Vortrag des Rechtsanwaltes Dr. Bernhard Huber aus Linz folgte ein Musterbeispiel einer papierlosen Kanzlei von heute und morgen (Ulrike Mais in München).

Nachmittags gab es Anschauungsunterricht im elektronischen Kanzlei-Workflow, sowie in der Positionierung und Außenwirkung einer Anwaltskanzlei.

Der Samstag, 07.11.2015, stand ganz im Zeichen des Strafrechtes. Die Einleitung historisch: „Der Inquisitionsprozess unter der Constitutio Criminalis Carolina“-Vortragender Dr. Ewald Helml: Spannend

und lehrreich war der Vortrag über „Psychologie und Technik der Zeugenbefragung“ des Präsidenten des Landgerichtes Passau Herr Prof. Dr. Michael Huber.

Am Nachmittag behandelte der bekannte Rechtsanwalt und Verteidiger Dr. Jan Bockermühl aus Regensburg die in Österreich und Deutschland heftig diskutierte Thematik: „Der Deal im Strafprozess“. (Siehe dazu auch die Abhandlung im Österreichischen Anwaltsblatt 09/2010.)

Ungeachtet der vielseitigen und äußerst interessanten Themen freute sich das Präsidium unter der Führung von Ralf Nieke, Rechtsanwalt in Pocking, und Dr. Karl Wagner als Vorsitzenden über die zahlreiche Teilnahme junger Kolleginnen und Kollegen aus dem Raum München, Nürnberg, Regensburg, Würzburg u.a. Im nächsten Jahr ist Veranstalter „Österreich“ und wird die Tagung in Graz, wieder in der 2. Novemberwoche stattfinden.



*Jahrestagung und Jubiläum:
DÖJ in Regensburg*

JuraPlus

Prozessfinanzierung

Erfolgsorientiert

JuraPlus AG

Tödistrasse 18
CH-8002 Zürich

Tel. +41 44 480 03 11
info@jura-plus.ch
www.jura-plus.ch

**Der führende Schweizer
Prozessfinanzierer neu auch
in Österreich.**

Bewusstsein ersetzt Gesetze?

Von Benedikt Wallner ¹⁾

Bisher galt: Was nicht ausdrücklich verboten ist, das ist erlaubt. Mangels gesetzlicher Anordnung begründete das Nichttragen einer Motorradschutzkleidung kein Mitverschulden eines verletzten Motorradfahrers. Der Gesetzgeber – der schließlich auch Sicherheitsgurt und Sturzhelm vorschreibt – hat sich eben nicht aufgerufen erachtet, eine entsprechende Pflicht zum Tragen einer Unfallfolgen mindernden Schutzkleidung anzuordnen.²⁾ Seit kurzem gibt es³⁾ nun aber ein „Motorradschutzbekleidungs-Mitverschulden“. Es verlangt vom Motorradfahrer das Anlegen einer Lederkombi oder einer Motorradschutzbekleidung mit Protektoren und wohl auch – zumal 80% der Verletzungshäufigkeit gerade im Bereich der Beine liegen⁴⁾ – von Motorradstiefeln! Der bei dem Unfall verletzte Motorradfahrer trug als Schutz lediglich seinen Sturzhelm, war mit maximal 100 km/h auf einer insgesamt nur fünf Kilometer langen Strecke von der Arbeitsstätte zurück nach Hause unterwegs und wurde völlig schuldlos von einem unvorsichtigen Alfa Romeo abgeschossen.

Was ist daran verkehrt, an besonders verletzungssexponierte Verkehrsteilnehmer das richterliche Signal zu senden: „Zieht’s euch was an“? Würde das der verständige Fahrer nicht schon aus Gründen des Selbstschutzes tun? Ich schon. Das Unbehagen rührt von woanders her. Betrachten wir eine kurz zuvor ergangene Entscheidung des zweiten Senats.⁵⁾ Dort war der beklagte Fahrzeuglenker in einer 30 km/h-Zone mit einer Geschwindigkeit von 25 km/h unterwegs, als ein achtjähriges Kind von einer durch eine Hecke verdeckten Einfahrt überraschend auf die Straße lief, wodurch es zur Kollision kam. Einige hundert Meter vor der Unfallstelle war das Gefahrenzeichen „andere Gefahren“ und überdies eine Tafel mit der Aufschrift „Achtung spielende Kinder!“ angebracht. Der zweite Senat sah deswegen keine Sorgfaltsverletzung des Fahrzeuglenkers, weil nicht etwa rückblickend zu beurteilen sei, ob der Unfall bei einem anderen Verhalten wie etwa bei einer Fahrgeschwindigkeit von nur 20 km/h vermieden worden wäre. Relevant ist nur, welche Maßnahmen ausgehend von der Sachlage vor dem Unfall vorausschauend geboten waren, um die Entstehung einer gefahrenrächtigen Situation zu vermeiden. Das ist nicht neu: Nach Kraftfahrzeugunfällen ist rückblickend in der Regel erkennbar, durch welche Maßnahmen der Lenker den Unfall doch noch hätte vermeiden können. Wenn diese Maßnahmen aber vor dem Unfall, also vorausschauend, nicht „nach den Umständen des Falles

geboten“ waren, gilt der Unfall als unabwendbares Ereignis, obwohl er, objektiv betrachtet, abwendbar gewesen wäre.⁶⁾

In beiden Entscheidungen geht es um Sorgfaltspflichten, aber eine, sagt der 2. Senat, ist für eingehalten zu halten, die andere nicht. Diejenige Sorgfaltspflicht, die eingehalten wurde (Schutzgut ist hier das Leben eines einsichtsunfähigen, spielenden Kindes), ist positivrechtlich normiert, sie steht in § 20 Abs 1 StVO: Der Lenker eines Fahrzeugs hat die Fahrgeschwindigkeit den gegebenen oder durch Straßenverkehrszeichen angekündigten Umständen anzupassen. Im anderen Fall geht es um die Sorgfaltspflicht, die nicht eingehalten wurde (Schutzgut ist hier die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten): Ihr liegt nach Auffassung des 2. Senats keine Norm zugrunde, sondern vielmehr „das allgemeine Bewusstsein der beteiligten Kreise“. Es stimmt aber nicht, dass ihr keine Norm zugrunde liegt. Bloß ordnet die gegenteiliges an. Beide Absätze des § 106 KFG (Abs 2, Sicherheitsgurt- und Abs 7, Sturzhelmpflicht) weisen nämlich folgende Besonderheit auf: „Die Verletzung dieser Pflicht begründet [...] im Fall der [...] Verletzung des Benützers durch einen Unfall ein Mitverschulden an diesen Folgen im Sinne des § 1304 ABGB. Das Mitverschulden ist so weit nicht gegeben, als der Geschädigte [...] beweist, dass die Folge in dieser Schwere auch beim Gebrauch des Sicherheitsgurts [des Sturzhelms] eingetreten wäre.“⁷⁾ Wann und wann nicht ein Mitverschulden iSd § 1304 ABGB begründet wird, ist demnach positivrechtlich normiert. Insofern ist die Motorradschutzbekleidungs-Entscheidung falsch.

Da es für die Versicherungswirtschaft um viel Geld geht, und auch für die Protektorenindustrie, ist immer schon argumentiert worden, das Opfer treffe deswegen ein Mitverschulden, weil es sich selbst nicht ausreichend geschützt habe. Meistens freilich ohne Erfolg, denn man wusste bisher, woran man sich zu halten hatte: Der Verzicht auf das Tragen heller oder mit reflektierendem Material versehener Kleidung vermag für sich allein einen Mitverschuldensvorwurf nicht zu rechtfertigen.⁸⁾ Weil der Fahrradhelm für erwachsene Radfahrer gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, verneint der OGH ein Mitverschulden des normalen Fahrradfahrers, nur weil der keinen Helm trug.⁹⁾ Außer, es handelt sich um Rennradfahrer, die sich einem besonderen Risiko ausgesetzt hatten.¹⁰⁾

Wie also konnte 2 Ob 119/15m geschehen? Leider heißt das Mitverschulden nur so, ist aber keins. Nach Kausalität und Adäquanz müssen wir zwar



© studio menzi

DR. BENEDIKT WALLNER
Benedikt Wallner Rechtsanwalt
Gesellschaft mbH
Trautsongasse 6/4, 1080 Wien
www.wienrecht.at

auch hier fragen, ganz so wie beim Verschulden auch. Angeblich wird der Verletzte den gleichen Regeln wie der Täter unterworfen.¹¹⁾ Ganz den gleichen? Nein: ein rechtswidriges Verhalten des Geschädigten sucht man vergeblich. Vielmehr reicht es schon, dass der Geschädigte jene Sorgfalt außer Acht gelassen hat, die ein verständiger Teilnehmer in seiner Lage angewandt hätte, um eine Schädigung nach Möglichkeit abzuwenden.¹²⁾ Das Mitverschulden iSd § 1304 ABGB setzt kein Verschulden im technischen Sinne voraus. Es genügt eine Sorglosigkeit gegenüber den eigenen Gütern, worunter auch die Gesundheit fällt.¹³⁾ Anders als im normalen Schadenersatzrecht wird also der Geschädigte auch dann im Vermögensvergleich schlechter abschneiden als bei einem Verhalten, wie es von ihm und seinesgleichen erwartet wird, wenn er keine Rechtspflicht verletzt hat. Mangels positiv statuerter Rechtsnormen, an denen man sein Verhalten ex ante orientieren könnte, wird das „Mitverschulden“ des Geschädigten so zum Glücksspiel.

Zum Beispiel: Was ist ein „Motorrad“, bei dessen Betrieb Fahrer (und Beifahrer?) Schutzkleidung tragen müssen, wenn sie im unverschuldeten Verletzungsfall vollen Ersatz erhalten wollen? Ist das eine Maschine auf 2 Rädern, mit der Geschwindigkeiten von 100 km/h gefahren werden können? Jeder Roller schafft das, und wegen der Automatik oft auch fantastische Beschleunigungswerte, wie man beim Ampelstart eines Rollers leicht beobachten kann. Die Gefahr der Verletzung im Falle eines Sturzes ist beim Roller gleich hoch (richtige Motorradfahrer würden sagen: sogar noch höher). Die Industrie bietet inzwischen „Roller“ bis 800 ccm an, die von Businesspeople bevorzugt werden, aber ohne weiteres mit den Fahrleistungen von richtigen Motorrädern mithalten. Der weltgrößte Hersteller hat sogar eine Baureihe im Programm, die für den Roller wie für das Strassenmodell exakt den gleichen Motor und das gleiche Chassis bis hin zur einheitlichen Reifendimension von 17“ verwendet. Werden auch Rollerfahrer stets (!) Lederkombi und Stiefel tragen, selbst wenn sie nur 5 km von der Arbeit nach Hause unterwegs sind? Eher nicht. Der Vorteil des Großrollers liegt gerade darin, kein Motorrad zu sein! Da hat sich der OGH etwas nicht zu Ende überlegt: Mag sich auch ein allgemeines Bewusstsein „der beteiligten Kreise“ gebildet haben, dass ein einsichtiger und vernünftiger Motorradfahrer wegen der erhöhten Eigengefährdung entsprechende Motorradschutzkleidung trägt, so doch bestimmt kein solches, dass dies auch ein Rollerfahrer täte. Sonst

sähe man mehr Rollerfahrer in buntem Leder. Weil es die einen tun, ist es geboten, auch wenn es die anderen in der gleichen Lage nicht tun! Weiter: Meine patinierte Lederkombi ist 20 Jahre alt – soll ich damit nicht mehr fahren, weil nach einer Statistik des Verkehrsclubs das allgemeine Bewusstsein der beteiligten Kreise Jacken nicht älter als 5 Jahre bevorzugt? Muss mein Rückenprotektor geprüft sein, und durch wen? Verzichten verständige Teilnehmer in der Bevölkerungsgruppe der Über-Achtzigjährigen nicht besser darauf, ein Auto zu lenken? Soll man aus dem Haus gehen?

Wie praktisch waren die Zeiten, als wir bei dem, was wir zu befolgen hatten, auf positive Normen blicken konnten anstelle eines „allgemeinen Bewusstseins der beteiligten Kreise.“ Das sogenannte Mitverschulden verkommt immer mehr zu einer vom Schadenersatzrecht nicht angestrebten Entlastung des Schädigers. Das Gesetz spricht von Verschulden des Beschädigten – was berechtigt die Rsp, daraus „kein Verschulden im technischen Sinne“ zu machen? Was immer einer auch angerichtet haben mag: das Opfer sei angeblich immer selbst schuld gewesen. Das kommt daher, dass man Mitverschulden einwenden muss, von Amts wegen prüft es das Gericht nicht. Also wird es auch eingewendet. Einem Sparer, dem mit leuchtenden Farben die Risikolosigkeit eines Anlageprodukts so lange geschildert worden war, bis seine Instinkte kollabierten und er unterschrieb, wird dann regelmäßig das „überwiegende Mitverschulden“ zugesonnen: Es sei doch allgemein bekannt, dass alles, was über ein Sparbuch hinausgehe, das Risiko des Totalverlusts in sich berge – in Zeiten überdehnter Bankenhilfspakete eigentlich auch das Sparbuch selbst.

Allerdings unterscheidet Österreich von Deutschland – 100 Jahre nach Karl Kraus – hier nicht nur die gemeinsame Sprache, sondern auch die gemeinsame Rechtsprechung: Während in Österreich den Anleger ein Mitverschulden an einer fehlerhaften Anlageberatung treffen kann, wenn er die Angaben seines Beraters nicht überprüft,¹⁴⁾ hat man in Deutschland längst erkannt, dass sich Beratung und Überprüfung des erhaltenen Rats durch den Beratenen logisch nicht vertragen: Der Informationspflichtige kann dem Geschädigten grundsätzlich nicht entgegenhalten, er habe den Angaben nicht vertrauen dürfen und sei deshalb für den entstandenen Schaden mitverantwortlich; die gegenteilige Annahme stünde im Widerspruch zum Grundgedanken der Aufklärungs- und Beratungspflicht.¹⁵⁾

„Wie praktisch waren die Zeiten, als wir bei dem, was wir zu befolgen hatten, auf positive Normen blicken konnten anstelle eines ‚allgemeinen Bewusstseins der beteiligten Kreise‘.“

¹¹⁾ Rechtsanwältin, *Motorrad- und Alfa-Fahrer in Wien*

¹²⁾ OLG Innsbruck 1 R 56/06d = ZVR 2006/226 (zust. Danzl)

¹³⁾ 12 Ob 119/15m vom 12.10.2015 unter Rz 2.2.

¹⁴⁾ 2 Ob 119/15m vom 12.10.2015 unter Rz 1.3.2.

¹⁵⁾ 2 Ob 99/15w vom 08.06.2015 = ZAK 2015/541, 299

¹⁶⁾ St. Rsp. seit 1975, RIS-Justiz RS 0058216.

¹⁷⁾ In Abs 8 leg cit gibt es dann noch eine weitere Ausnahme: „bei ganz geringer Gefahr“.

¹⁸⁾ 2 Ob 9/13g = ZAK 2013/474, 261; 2 Ob 188/07x.

⁹⁾ 2 Ob 135/04y = ZVR 2006/33 (zust. Schoditsch/Griehser); 2 Ob 42/12h.

¹⁰⁾ 2 Ob 99/14v = ZVR 2014/218 (zust. Karner) = Evbl. 2015/37 (Rohrer).

¹¹⁾ Deutsch, *Haftungsrecht* 2 359.

¹²⁾ Harrer in Schwimann RZ 25 zu § 13104 ABGB.

¹³⁾ RS 0022681.

¹⁴⁾ Häusler, *Zum Mitverschulden bei Beratungsdienstleistungen*, ÖJZ 2014/113 (FN1).

¹⁵⁾ BGH vom 13.1.2004, XI ZR 355/02 mwN; dort war der Beratene sogar ein Rechtsanwalt und Notar!

Stolpersteine und Tücken des Außenwirtschaftsrechts

Die Welt ist zum Dorf geworden. Der Export boomt, während vermehrt von Konflikten, terroristischen Akten und Menschenrechtsverletzungen berichtet wird. Das Außenwirtschaftsgesetz bezweckt die Kontrolle vor allem der Ausfuhr insbesondere von außen- und sicherheitspolitisch sensiblen Gütern durch Verbote, Genehmigungs- und Meldepflichten. Die Frage, welche Güter sensibel sind, ist knifflig. Die Praxis zeigt, dass hier mitunter Informationsdefizite bestehen.

„Dual-Use-Güter“

Das Heimtückische im Zusammenhang mit dem Außenwirtschaftsrecht ist, dass sich dort Fachbegriffe eingebürgert haben, die allzu „drastisch“ klingen. Aus diesem Grund fehlt häufig ein Problembewusstsein in Unternehmen, dass auch die Verbringung eigener Güter außenwirtschaftsrechtlichen Maßnahmen unterliegen kann. So ist es völlig klar und für jedermann leicht erkennbar, dass die Verbringung von Waffen staatlicher Kontrolle unterliegt. Aber es gibt auch Restriktionen für Güter, bei denen man zunächst nicht an etwas „Sensibles“ oder „Bedrohliches“ denkt. Das sind etwa Dual-Use-Güter. Sie haben einen doppelten Verwendungszweck, sind also für zivile, aber auch militärische Zwecke verwendbar und auch ihre Verbringung unterliegt staatlicher Kontrolle. Selbst hier leuchtet wieder ein, dass beispielsweise für „Kernreaktoren“ oder „spaltbares Material“ als solche Dual-Use-Güter außenwirtschaftsrechtliche Maßnahmen existieren. Der Umstand, dass auch eine schier unüberschaubare Anzahl an (auf den ersten Blick harmloser) Technologie wie Software, Laser, Chips und sogar Werkzeuge oder Maschinen als sensibel anzusehen sind und in der europäischen Dual-Use-Verordnung als solche gelistet sind, ist nicht mehr derart klar. Aber es können nun einmal viele Güter auch einer militärischen Endverwen-

dung zugeführt werden. Im Grunde ist es sogar möglich, dass auch nicht gelistete Güter und somit denkbar alle Güter als Dual-Use-Güter zu behandeln sind, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, die zur Anwendung der sogenannten „catch-all-Klausel“ führen.

Drastische Begrifflichkeit

Das Problem der „drastischen Begrifflichkeit“ gilt beispielsweise auch für die Verbringung von Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zu Folter verwendet werden könnten. Es ist auch für Laien wieder völlig einleuchtend und leicht erkennbar, dass die Verbringung solcher Güter mit guten Gründen behördlicher Kontrolle bedarf. Hier ist augenscheinlich, dass etwa „Galgen“, „Fallbeile“ und „elektrische Stühle“, ja selbst „Fesseln“ und „Peitschen“ als solche Güter gelten. Auf den ersten Blick nicht klar und einleuchtend ist, dass etwa auch „Dentalstühle, Friseurstühle oder ähnliche Stühle“ oder aber diverser „Bekleidungsmaterial“ als solche Güter zu behandeln sein können. Drastisch klingende Fachbegriffe im Außenwirtschaftsrecht dürfen nicht dazu führen, sich der Illusion hinzugeben, für auf den ersten Blick harmlose Güter würden keine Restriktionen bestehen.

All dies zeigt, dass ein Mindestmaß an außenwirtschaftsrechtlichen Compliance-Maßnahmen in jedem Unternehmen etabliert werden sollte, das mit der grenzüberschreitenden Verbringung von Gütern beschäftigt ist. Dies selbst dann, wenn Unternehmen davon ausgehen, dass deren Güter „harmlos“ sind. Wiewohl die Erfüllung außenwirtschaftsrechtlicher Pflichten zeitaufwendig ist, sollte sich jedes Unternehmen rüsten, entsprechende Maßnahmen zu setzen. Dies nicht nur als Beitrag zur Verhinderung von Proliferation und Menschenrechtsverletzungen, sondern auch als Vorsorge, um für Betriebsprüfungen gewappnet zu sein und sich vor strafrechtlicher Verfolgung zu schützen.



© Helena Wimmer

DR. WOLFGANG GAPPMAYER

Wolfgang Gappmayer ist Rechtsanwalt, spezialisiert auf Zoll- und Außenwirtschaftsrecht, öffentliches Recht und allgemeines Zivilrecht.

www.gappmayer.at

jurXpert PRO & GO

Für GROSS & KLEIN die jeweils perfekte Lösung!

Wie bereits angekündigt, arbeitet das ACP & Medix Team mit Hochdruck an einer neuen jurXpert Version. Erstmals wird darin auch unsere Abfrage-Software Medix 4 eingebunden sein. Neben einem deutlich moderneren Design, sowohl bei der Oberfläche als auch bei der Technik stand bei der Entwicklung die starke Vereinfachung der Bedienung im Fokus.

Zwei Produktversionen

Künftig gibt es zwei Produktversionen – jurXpert GO als kostenloses Upgrade für bestehende Medix Pro Kunden ist weiterhin ein schlankes Produkt mit besonders intuitiver Bedienung und sehr geringen Kosten (abhängig von der Nutzungsintensität) bei weiter gesteigerter Leistung. Die bekannte und mächtige Branchenlösung jurXpert wird nun nochmals aufgewertet und steht unter jurXpert PRO dem anspruchsvollen Kunden bei komplexeren Herausforderungen zur Seite – profitiert aber ebenfalls von den Vereinfachungen der GO Variante.

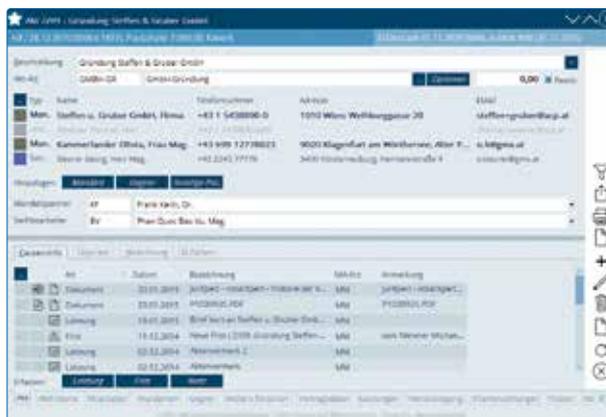


RA Mag. Michael Leissner, Partner der Kanzlei Leissner Kovaricek Rechtsanwälte OG

Einer der ersten jurXpert GO Anwender Mag. Michael Leissner meint „Das neue Design ist sehr ansprechend und leicht an unsere Bedürfnisse anpassbar – die größeren Schriftarten sind gerade bei unseren großen hochauflösenden Monitoren sehr angenehm – jurXpert GO ist wieder sehr ähnlich dem bisherigen Medix Pro aufgebaut und daher gewohnt leicht bedienbar.“

Forderungsbetreibung neu

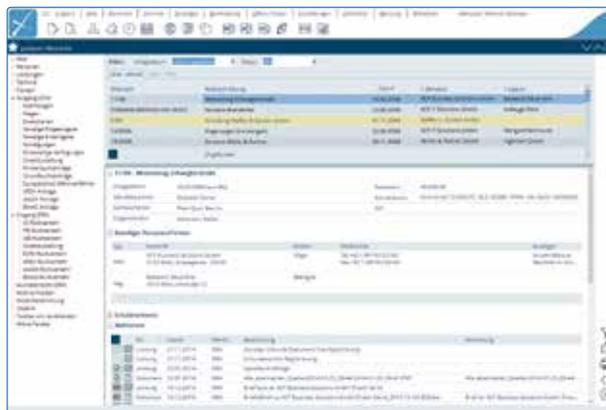
Im Bereich der Forderungsbetreibung gibt es zahlreiche neue Vereinfachungen bzw. Automatismen im Bereich Kostenbestimmung und Exekution – darüber hinaus neue Möglichkeiten im Bereich immaterielle Forderungen – Mietzins- und Räumungsklagen sowie Serienforderungen – das Schuldnerkonto ist nun bereits im Basisumfang inkludiert.



Der neue Akt: umfassender und übersichtlicher denn je!

Über Medix 4 und über das optionale Schnittstellenmodul können nun sowohl Firmenbuch- als auch Grundbuch-Auszüge direkt übernommen und die Daten daraus automatisch angelegt werden und Urkunden ins Archivium gestellt werden.

Mag. Leissner „Damit reduzieren sich die Aufwendungen im Bereich der Grundbuchsanträge und Urkunden massiv und unnötige Fehler werden vermieden. Der Echtbetrieb von jurXpert GO ab Anfang 2016 wird für meine Kanzlei sicherlich ein großer Gewinn. Insbesondere erwarte ich mir eine höhere Bedienerfreundlichkeit und gleichzeitig deutlich mehr Effizienz in der Aktenbearbeitung.“ Die Bereiche Dokumenterstellung und DMS, Fristenverwaltung und Kalender bzw. die bei mehr als 10.000 Anwendern bewährte Leistungserfassung



Die Übersicht bei jurXpert wie bei Medix Pro zeigt alle Aktivitäten der Kanzlei auf einen Blick!

runden auf Wunsch jurXpert GO ab und eröffnen dem Kunden die Möglichkeit flexibel in Richtung jurXpert PRO zu wachsen.

Zusätzlich kann man nun mit unseren leistungsfähigen APPs für iOS, Android und BlackBerry auf jurXpert auch besonders leicht mobil zugreifen.

Kontakt:
Michael Ladinig,
ACP Business Solutions
E-mail: Michael.Ladinig@acp.at
www.jurXpert.at

Furchtbare Juristen: Rechtfertigung des Unrechts

SPURENSUCHE. Warum stellten sich promovierte Juristen aus gutbürgerlichem Haus in den Dienst des nationalsozialistischen „Rechts“-Systems? Wie kam es, dass die Durchführung des Holocaust innerhalb von zwei Stunden beschlossen wurde?

„**M**eine Schuld ist, dass ich nicht verhindert habe, was ich hätte verhindern müssen... man ist solch ein Lump geworden“¹⁾ Diese Worte stammen nicht etwa von einem der hochrangigen Juristen des Dritten Reiches in einem der Nürnberger Verfahren, sondern von Generalfeldmarshall Wilhelm Keitel, der tragischen Figur im Oberkommando der Wehrmacht, der durch die Unterfertigung des Kommissarbefehls den Mord an tausenden sowjetischen politischen Funktionären zu verantworten hatte.

Ganz anders die Rechtfertigung der führenden Juristen im Juristenprozess, allen voran Franz Schlegelberger, Staatssekretär und amtierender Justizminister, verantwortlich für den „Nacht und Nebelerlass“, der sein Handeln mit der Begründung „Schlimmeres verhindert zu haben“ rechtfertigte. Auch Seyss-Inquart, Steigbügelhalter Hitlers beim Anschluss Österreichs und späterer Reichsstatthalter in den Niederlanden, konnte sich bis zum Ende des Nürnberger Prozesses ebenso wie die anderen Juristen – ausgenommen Hans Frank – auf der Anklagebank in Nürnberg zu keiner Schuldeinsicht aufraffen.²⁾

Voraussetzungen

Die Niederlage im Ersten Weltkrieg hatte in Deutschland eine Generation junger Männer hervorgebracht, die den Friedensvertrag von Versailles als Verrat der sozialdemokratischen Politiker betrachteten.

Auf staatsrechtlicher Ebene profilierte sich Carl Schmitt als Staatsdenker und späterer Kronjurist des Dritten Reichs. Schmitt bekämpfte den liberalbürgerlichen Rechtsstaat, wie er auch von Hans Kelsen vertreten wurde. Nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten holte ihn Göring an die Universität Berlin. Schmitt wurde Leiter der Reichsfachgruppe Hochschullehrer des nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes, Herausgeber verschiedener Fachzeitschriften und Lehrer der bedeutenden nationalsozialistischen Staatsrechtsprofessoren wie Ernst Forsthoff³⁾ und gilt als juristischer Wegbereiter des nationalsozialistischen Führerstaates.

Selbstgleichschaltung des Deutschen Richterbundes

Hatte der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes, Senatspräsident Karl Linz, noch zur Jahreswende 1932/33 in seinem Grußwort für die deutsche Richterzeitung befürchtet „Gutes für die Justiz lasse sich 1933 kaum erwarten, hier deuten alle Anzeichen auf neue Angriffe... gegen eine unabhängige Rechtspflege hin“, begrüßte das Präsidium des Richterbundes kaum drei Monate später „den Willen der neuen Regierung, der ungeheuren Not des deutschen Volkes ein Ende zu bereiten“ und bot seine Mitarbeit am nationalen Aufbauwerk an. Bereits am 01. April 1933 wurden alle jüdischen Richter und Staatsanwälte beurlaubt und in der Folge durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums die Entlassung jüdischer, sozialdemokratischer und anderer politisch unzuverlässiger Richter und Beamten dekretiert.⁴⁾ Es folgte die Säuberung der Anwaltschaft, indem in den folgenden Jahren jüdischen Advokaten die Zulassung entzogen wurde.⁵⁾

Die Legislative, verkörpert durch das Reichsjustizministerium, trug durch die Erlassung entsprechender Gesetze das ihre dazu bei, den NS-Staat gesetzlich zu fundieren. Da die Justiz den nationalsozialistischen Machthabern noch immer zu rechtsstaatlich agierte, wurde 1934 der Volksgerichtshof für bestimmte, gegen die Sicherheit des Staatswesens gerichtete Kapitalverbrechen wie Hochverrat, Landesverrat, Angriffe auf den Reichspräsidenten etc. geschaffen, womit sich die Machthaber ihren alten Traum vom Revolutionstribunal erfüllten. 1936 erhielt dieser Gerichtshof mit dem ehemaligen Vizepräsidenten des Reichsgerichts Otto Thierack einen standesgemäßen Präsidenten. Der Volksgerichtshof sollte gemäß dem Wunsch des Justizministers Gürtner als „Kampftruppe zur Niederschlagung und Abwehr der Angriffe gegen die äußere und innere Sicherheit des Reiches“ dienen. Hatte der Volksgerichtshof in den ersten Jahren seines Bestehens nur 23 Todesurteile verhängt, so stieg die Anzahl unter dem nachfolgendem Präsidenten Roland Freisler auf über 2.000 im Jahr 1944. Zu den



DR. JOHANNES SÄÄF
Emeritierter Rechtsanwalt,
Hochschuldozent und
Unternehmensberater,
Universitätsring 10, 1010 Wien

Verurteilten zählten nicht nur die bekannten Widerstandskämpfer der „Weißen Rose“ und die Verschwörer des 20. Juli, sondern hunderte einfache Bürger, die aufgrund geäußelter Zweifel am Endsieg denunziert, angeklagt und verurteilt wurden.⁶⁾

Ergebnis der Gleichschaltung

Mit tatkräftiger Hilfe der in der Legislative und in der Justiz tätigen Juristen gelang somit in kurzer Zeit die von den politischen Machthabern gewünschte Gleichschaltung unter Missachtung der bürgerlichen Grundrechte. Hitler selbst hielt von Juristen sehr wenig, wiewohl er sich durch Gesetzgebung und Justiz in seinem politischen Tun zu legitimieren wusste. Gewissermaßen als Drohung führte er in seiner Rede am 26. April 1942 noch an: „Ich werde von jetzt an in diesen Fällen, wo formales Recht judiziert wird, eingreifen und Richter, die ersichtlich das Gebot der Stunde nicht erkennen, ihres Amtes entheben“⁷⁾. In seinem Richterbrief vom 01. Oktober 1942 erklärte der zum Justizminister aufgestiegene Dr. Thierack unter anderem: „Nach alter germanischer Rechtsauffassung war immer der Führer des Volkes sein oberster Richter... er ist der Schützer der Werte eines Volkes und der Vernichter der Unwerte“. Thierack, der das besondere Vertrauen Adolf Hitlers genoss, wurde auch zum Präsidenten der Akademie des deutschen Rechts und zum Leiter des NS-Rechtswahrerbundes ernannt, zugleich aber dem Leiter der Parteikanzlei Martin Bormann untergeordnet. Damit war die Unterstellung der Justiz unter die politischen Machthaber auch formell festgeschrieben.⁸⁾

Wannsee – Entscheidung über den Holocaust

Waren in den Jahren seit 1933 noch diverse Pläne geschmiedet und auch zum Teil verwirklicht worden, die Juden – unter Zurücklassung ihres Vermögens – aus dem Reichsgebiet emigrieren zu lassen, kristallisierte sich mit dem beginnenden militärischen Scheitern in der Sowjetunion als zweites Ziel der Plan heraus, das jüdische Volk als Ersatz für den offenbar misslingenden Endsieg zur Gänze zu vernichten. Hitler war vorsichtig genug, diesbezüglich keine schriftlichen Dokumente zu hinterlassen; die Anordnung kam schließlich von Hermann Göring über das Reichsgesundheitsministerium an das Reichssicherheitshauptamt (RSHA) als exekutive Gewalt. Reinhard Heydrich, Chef des RSHA, berief am 20. Jänner 1942 in einer Villa am Wannsee 15 hochrangige Vertreter aus Regierungsstellen und SS-Behörden ein, um die Details für den bereits grundsätzlich angeordneten Holocaust festzulegen. Neun der fünfzehn Teilnehmer waren promovierte Juristen, zuvor Rechtsanwälte, Richter oder Beamte

gewesen. Zur Überraschung Heydrichs gelang es, innerhalb von weniger als zwei Stunden, die erforderlichen Beschlüsse zur Durchführung des Holocaust zu fassen, wie Adolf Eichmann, Protokollführer der Konferenz, festhielt. Keiner der teilnehmenden Juristen hatte in der Folge Skrupel, die Befehle zur Vernichtung der Juden umzusetzen. Hannah Arendt beschreibt in ihrem Werk „Eichmann in Jerusalem Bericht – Von der Banalität des Bösen“ die Maßnahmen zur Lösung der Judenfrage und erwähnt den außerordentlichen Enthusiasmus vor allem Dr. Wilhelm Stuckarts, Staatssekretär im Ministerium des Inneren, der dafür bekannt gewesen war, sich gegenüber radikalen Maßnahmen sehr zurückhaltend und zögernd zu verhalten und laut Aussage eines Zeugen im IMT Nürnberg (angeblich) ein aufrechter Verfechter von Recht und Gesetz war.⁹⁾

Versuch einer Erklärung

Ein Grund für diese an sich unglaubliche Bereitschaft promovierter Juristen gutbürgerlicher Herkunft, die abgrundtiefen Maßnahmen des Nationalsozialismus mit millionenfachem Mord mitzutragen und durchzuführen, lag darin, dass die NS-Ideologie die Juden als Gesamtheit über Jahre konsequent zum Sündenbock gestempelt hatte, sodass deren Vernichtung dann zu einem Akt der Verteidigung wurde¹⁰⁾. Ein weiterer Grund lag darin, dass die Juden angeblich die Basis für die Herrschaft der Sowjetunion stellten, womit die Angehörigen der Einsatzgruppen der SS die Überzeugung hatten, durch die Massenerschießung von Juden (und Zigeunern) dem Vaterland „ordentlich zu dienen“. Ein Schuldbewusstsein kam in keinem der nachfolgenden Verfahren zum Ausdruck. Diese, vornehmlich aus dem kleinbürgerlichen Milieu stammend, hatten auch keine entsprechende Wertevermittlung erfahren, die sie an der Umsetzung des Massenmordes hätte hindern können.

Schlussbetrachtung aus ethischer Sicht

Es stellt sich die Frage, wie diese Männer ihre Entscheidung zum Mord an Millionen Menschen rechtfertigen konnten. Vereinfacht bleibt neben den oben bereits ausgeführten Gründen nur die Erklärung, dass sie offensichtlich im Bewusstsein handelten, „das Richtige zu tun“, ohne zu erkennen, dass das Richtige in diesem Fall unmenschlich und moralisch abwegig war. Vielleicht war auch die narzisstische Kränkung, ausgelöst durch die Rückkehr der durch den Ersten Weltkrieg traumatisierten, oft auch physisch zerstörten Väter, die in Abwesenheit den Kindern als Helden dargestellt worden war, der Anlass, die gescheiterte Existenz des Vaters durch menschenvernichtende Massnahmen zu einem siegreichen Ende zu führen.

„Zur Überraschung Heydrichs gelang es, innerhalb von weniger als zwei Stunden die erforderlichen Beschlüsse zur Durchführung des Holocaust zu fassen.“

¹⁾ Weißbecker, *Stufen zum Galgen*, Milidzke Verlag, 88 ff

²⁾ Pätzold, *Stufen zum Galgen*, 400

³⁾ Ingo Müller, *Furchtbare Juristen*, Edition TIAMAT, 2014, 55 ff

⁴⁾ Ebendort 48 f

⁵⁾ Ebendort 78 ff

⁶⁾ Helmut Ortner „Der Hinrichter“ nomen Verlag, 2014, 170 f

⁷⁾ Ebendort 136

⁸⁾ Ebendort 136 ff

⁹⁾ Hannah Arendt, *Eichmann in Jerusalem PR*, 2015, 202 ff

¹⁰⁾ Birthe Kundrus, *Genozidforscherin*, *Der Spiegel* 11/2008, 54



© Romolo Tavanti / Fotolia.com

Online Vertrieb: Grenzen durch Kartellrecht

TREND. Das Verkaufsgeschehen entwickelt sich immer stärker in Richtung Internet. Kunden verlangen auch vom stationären Handel, dass er den Online-Einkauf als Ergänzung anbietet.

Text: Dr. Amelie Pohl



DR. AMELIE POHL
Zumtobel Kronberger Rae OG

Rainbergstraße 3c
5020 Salzburg
Telefon: +43 662 624500
Telefax: +43 662 624500 34
pohl@eulaw.at
www.eulaw.at

Aktuelle Statistiken zeigen, dass sich der Handel zum Online-Vertrieb bewegen muss (www.zukunftdeshandels.de). Nicht nur Neukunden können gewonnen werden, sondern bestehende Kunden sind mittlerweile sogar verärgert, wenn kein Online-Shop vorhanden ist. Darüber hinaus gibt der Online-Käufer im Durchschnitt EUR 80,00 im Vergleich zu EUR 13,00 stationär aus. Der Online-Vertrieb ist kartellrechtlich immer dann zu prüfen, wenn der Hersteller die Waren nicht selbst vertreibt, sondern diese über Dritte vertrieben werden. Hierbei gibt es zahlreiche kartellrechtliche Besonderheiten zu beachten (gemäß der EU-Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vertriebsbindungen Nr. 330/2010).

Im Folgenden werden die rechtlichen Möglichkeiten beim Online-Vertrieb unter Einsatz von rechtlich selbstständigen Vertragshändlern, Franchise-Nehmern und selektiven Vertriebs-Partnern dargestellt. Grundsätzlich müssen natürlich immer die Grenzen des jeweiligen Marktanteils berücksichtigt werden, damit entsprechende Vereinbarungen einschließlich bestimmter Wettbewerbsbeschränkungen überhaupt zulässig sind (max. 30 % am Verkäufermarkt des Herstellers/max. 30% am Einkäufermarkt des Vertriebspartners).

Aktiver & passiver Vertrieb

Das Kartellrecht unterscheidet bei den Ausnahmebestimmungen der in Art. 4b der Vertikal-GVO beschriebenen Kernbeschränkungen zwischen aktivem und passivem Vertrieb. Der Gesetzgeber bezeichnet den Online-Vertrieb als passiven Verkauf. Vertragshändlern, Franchise-Nehmern und selektiven Vertriebspartnern kann der passive Verkauf bzw. der Online-Vertrieb generell nicht untersagt werden. Es gibt jedoch bestimmte zulässige vertragliche Handlungsspielräume, welche anhand der Leitlinien für vertikale Beschränkungen (SEK (2010) 411) in weiterer Folge aufgezeigt werden. Bei entsprechender unzulässigen Vereinbarungen handelt es sich um Kernbeschränkungen iSd Art 4 lit b Vertikal-GVO, welche unabhängig vom Marktanteil in jedem Fall absolut unzulässig sind.

Unzulässig ist es, wenn vereinbart wird, dass der Händler verhindern soll, dass Kunden aus einem anderen Alleinvertriebsgebiet seine Website einsehen können oder der Händler eine automatische Umleitung auf die Website des Herstellers oder anderer Händler einrichten muss. Zulässig ist es jedenfalls, wenn vereinbart wird, dass Links zu Websites anderer Händler auf der Website angegeben sind (LL Rz. 52a).

Ebenso ist es unzulässig, wenn vereinbart wird, dass der Händler Internet-Transaktionen von Endverbrauchern unterbindet, sobald deren Kreditkarte eine Adresse vorweist, die nicht im eigenen Vertragsgebiet liegt (LL Rz 52b).

Rechte des Herstellers

Eine Kernbeschränkung des passiven Vertriebs ist weiters, wenn vereinbart wird, dass der Händler den über das Internet getätigten Teil der Gesamtverkäufe begrenzt; dies hindert den Anbieter (Hersteller, Lieferant) weder, vom Vertragshändler zu verlangen (ohne die Online-Verkäufe des Händlers zu beschränken), dass er die Waren mind. in einem bestimmten Umfang offline verkauft. Ebenso darf man als Hersteller verlangen, dass dessen Online-Geschäft mit dem Vertriebsmodell des Anbieters im Einklang steht (LL Rz. 52c). Somit können Vorgaben für die Gestaltung und Darstellung im Sinne eines einheitlichen Internet-Auftritts vereinbart werden. Gerade bei selektiven Vertriebspartnern (meist im Luxusartikelbereich bzw. bei hoher Produktqualität) ist es von großer Bedeutung, dass man Qualitätsanforderungen an die Verwendung des Internets zum Weiterverkauf der Waren stellen darf. Es ist die Auslegung der Leitlinien jedoch oft nicht eindeutig. Somit hat sich, z.B. zum selektiven Vertrieb in Deutschland die Rechtsprechung in den letzten Jahren stark gedreht:

Kein Schutz für Markenhersteller

Bei selektiven Vertriebspartnern wurden teilweise noch Ausnahmemöglichkeiten eingeräumt. Gerade Markenartikelhersteller möchten nicht, dass ihre Waren auf Auktionsplattformen vertrieben werden. Nach Ansicht des Kammergerichts Berlin war es zunächst kartellrechtlich nicht zu beanstanden, wenn ein Hersteller von Markenartikeln, die ein besonderes Produktimage genießen, Händlern im Rahmen eines selektiven Vertriebssystems untersagen, die Artikel über eBay zu verkaufen. Wesentlich war dabei, dass der Hersteller selbst auch seine Ware nicht auf Discounter-Märkten günstig anpreist (Scout Schulranzen, KG Berlin vom 19.09.2013, Az.: 2 U 8/09 Kart). Richtungsweisend war schließlich die jüngste Entscheidung des deutschen Bundeskartellamts zu ASICS (Mitteilung vom 27.8.2015).

Zunächst hat das Bundeskartellamt nicht nur ASICS, sondern auch Adidas abgemahnt. Dem gingen zahlreiche Beschwerden von Sportfachhändlern voraus. Schließlich wurde Adidas inoffiziell mitgeteilt, dass die Vereinbarung, dass deren Partner auf Marktplätzen wie Amazon oder eBay die Waren nicht anbieten dürfen, kartellrechtlich schwerwiegend bedenklich sei; ebenso ist deren Vereinbarung, dass Vertragshändler keine Preisinformationen an Vergleichsplattformen wie geizhals.de liefern dürfen sowie das Verbot, die Marke auf Onlinemarktplätzen zu verwenden, unzulässig. Das Bundeskartellamt hat schließlich am 2.7.2014 sein Verfahren gegen Adidas eingestellt, nachdem das Unternehmen seine Internet-Vertriebsbedingungen kartellrechtskonform geändert hat.

Ähnlich kritisch wurde dies beim Markenhersteller ASICS festgestellt, wobei dazu eine Feststellungsentscheidung erging. Die Behörde warf ASICS vor, insbesondere kleinere und mittlere Vertragshändler beim Online-Vertrieb rechtswidrig beschränkt zu haben. ASICS Deutschland hat die beanstandeten Vertriebsklauseln inzwischen geändert.

Markenware auf Billig-Plattformen

Dies bedeutet somit auch für den selektiven Vertrieb in Deutschland, dass deren Partner die Waren in Zukunft ungehindert über Online-Marktplätze, wie Amazon, eBay und dergleichen, sowie unter Einsatz von Preis-Suchmaschinen vertreiben dürfen. Die Fachhändler werden bereits aufgerufen, Schadenersatzansprüche gegenüber den Herstellern zu stellen.

Wie weit dies von der österreichischen Bundeswettbewerbsbehörde übernommen wird, bleibt abzuwarten. Nach den Vertikal-Leitlinien wäre es nämlich erlaubt, die Benutzung von Webseiten Dritter zu untersagen (LL Rz. 54). Jedenfalls ist auch in Österreich der Online-Handel im Visier.

Darüber hinaus sind auch Preisklauseln zu prüfen: Nach den Leitlinien ist es unzulässig, wenn der Händler für Produkte, die er online weiterverkaufen will, einen höheren Preis zahlt als für Produkte, die offline verkauft werden sollen (LL Rz. 52d).

Wiederverkaufs-Preise können vom Hersteller selbstverständlich generell nicht vorgegeben werden (Höchstpreise und unverbindliche Preisempfehlungen sind zulässig, Ausnahmen im Franchising bestehen). Somit herrscht im Ergebnis ein Preiswettbewerb auf den unterschiedlichen Online-Shops. Hingewiesen wird noch darauf, dass bereits Bestpreisklauseln von Hotelbuchungsportalen in Deutschland ebenso als kartellrechtswidrig festgestellt wurden (HRS, OLG Düsseldorf, 9.1.2015).

Aktive Werbeeinschränkung möglich

Zulässig kann jedoch vereinbart werden, dass die Nutzung des Internets für aktive Werbung (insbesondere an andere Alleinvertriebsgebiete) nicht eingesetzt werden darf. Aktive Werbung wird als aktiver Vertrieb gedeutet und kann somit (in den kartellrechtlichen Grenzen) eingeschränkt werden. Dies beinhaltet z.B. gezielt an bestimmte Kunden gerichtete Online-Werbung oder gebietsspezifische Banner auf Webseiten Dritter. Ebenso gezielte Suchmaschinenoptimierung in fremde Gebiete kann eingeschränkt werden (LL Rz. 53).

Hersteller müssen also im Rahmen ihrer Vertriebsstrategie nicht nur die rechtlichen Auswirkungen der einzelnen Vertriebsarten, sondern auch die Auswirkungen des Online-Vertriebs am Markt beachten. Möchte sich ein Hersteller den Online-Vertrieb selbst sichern, ist dies jedenfalls beim Einsatz von oben angeführten selbstständigen Vertriebspartnern unzulässig.

”Es ist unzulässig, wenn der Händler für Produkte, die er online weiterverkaufen will, einen höheren Preis zahlt als für Produkte, die offline verkauft werden.“



Transparenz durch Verhaltenscodex

RÜCKBLICK. Die Zusammenarbeit zwischen Pharmaindustrie und den Partnern im Gesundheitswesen erlangte durch die Pharmig-Initiative einen neuen Standard. Die Novellierung des Verhaltenscodex soll ein Maximum an Transparenz schaffen.

Text: Mag. Stefanie Liebenwein



MAG. STEFANIE LIEBENWEIN

*Liebenwein Rechtsanwälte GmbH
Hohenstaufengasse 7, 1010 Wien
www.liebenwein.eu*

Die 2014/2015 von der PHARMIG-Verband der pharmazeutischen Industrie Österreichs (in der Folge kurz „VHC“) umgesetzten Transparenzoffensive hatte zum Ziel, das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Gesundheitswesen zu stärken sowie das Verständnis der erforderlichen gemeinsamen Zusammenarbeit zu fördern; Dies entsprach sowohl den internationalen als auch den europäischen Entwicklungen in der Pharmabranche. Geldwerte Leistungen zwischen Ärztinnen und Ärzten, Institutionen und pharmazeutischen Unternehmen in Österreich sind ab 2016 durch die Novellierung des Verhaltenscodex (VHC) transparent ausgestaltet. Ein Kurzabriss: Durch das Zusammenwirken von pharmazeutischer Industrie und den unterschiedlichen Gesundheitsberufen konnte man seit jeher eine erfolgreiche Kooperation im Interesse der Patientinnen und Patienten erwirken.

Eine wesentliche Grundlage dieser erfolgreichen Zusammenarbeit der Partner im Gesundheitswe-

sen gewährleistet auch der Verhaltenscodex der PHARMIG-Verband der pharmazeutischen Industrie Österreichs. Der VHC stellt eine Ausweitung der bestehenden Offenlegungspflicht der Leistungsbeziehungen zwischen pharmazeutischen Unternehmen und Angehörigen der Fachkreise bzw. Institutionen dar. Er umfasst insbesondere Informations-, Werbe- und/oder Marketingaktivitäten für Arzneimittel, Werbung in Print- und elektronischen Medien sowie Aussendungen und Veranstaltungen für sämtliche oben erwähnten Aktivitäten. Der Einsatz von audiovisuellen Systemen, Telekommunikation oder Internet, Filmen, Videos und Datenträgern ist ebenso vom Geltungsbereich des VHC abgedeckt wie im personalen Bereich die Mitarbeiter der pharmazeutischen Unternehmen oder Pharmareferenten.

Ziel der Transparenzbestimmungen neu

Durch die Versorgung der Patientinnen und Patienten mit den Informationen zu der medizinisch not-



© Photographie.eu / Fotolia.com

”2016 wird in Österreich das voll umfängliche Offenlegen von geldwerten Leistungen zwischen Pharmaunternehmen, Ärzten und Gesundheitsinstitutionen umgesetzt.“

wendigen und richtigen Therapie wird beabsichtigt, das gegenseitige Vertrauen noch weiter zu stärken und gleichzeitig einen optimalen Handlungserfolg zu ermöglichen. Im kommenden Jahr 2016 wird in Österreich das voll umfängliche Offenlegen von geldwerten Leistungen von Pharmaunternehmen an Ärztinnen, Ärzte und Gesundheitsinstitutionen umgesetzt werden und umfasst dies jeweils die im Vorjahr geleisteten Zahlungen.

Geregelt wurde weiters die Erfassung und Offenlegung von geldwerten Leistungen von Pharmaunternehmen; insbesondere sind davon jene geldwerten Leistungen umfasst, die mit rezeptpflichtigen Arzneimitteln im Zusammenhang stehen. Ein- und Verkauf von Arzneimitteln ist von diesen Regelungen nicht erfasst. Diese geldwerten Leistungen beinhalten Leistungen iZm Forschung und Entwicklung, Spenden und Förderungen, Veranstaltungen sowie Dienst- und Beratungsleistungen.

Adressaten der Transparenzbestimmungen neu

Grundsätzlich ist zwischen geldwerten Leistungen an Angehörige der Fachkreise (AFK) und geldwerten Leistungen an Institutionen (IFK) zu unterscheiden.

Angehörige der Fachkreise (AFK) sind die zur Anwendung, Abgabe und Verschreibung berechtigten Personen, wie Ärzte, Apotheker, Zahnärzte, Tierärzte, Dentisten, Hebammen, Angehörige des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste und sonstiger Sanitätseinrichtungen.

Die geldwerten Leistungen an einzelne Angehörige der Fachkreise unterteilen sich wiederum in geldwerte Leistungen im Zusammenhang mit Veran-

staltungen oder Dienstleistungs- und Beratungshonoraren.

Institutionen der Fachkreise (IFK) sind Einrichtungen, Organisationen oder Institutionen, die sich überwiegend aus Angehörigen der Fachkreise zusammensetzen; dies unabhängig von ihrer gesetzlichen oder organisatorischen Form.

Hinsichtlich einzelner geldwerten Leistungen an Institutionen der Fachkreise wird unterschieden zwischen finanziellen oder materiellen Spenden, Förderungen, Veranstaltungen, Dienstleistungs- und Beratungshonoraren sowie die Erstattung von Auslagen.

Datenschutzrechtliche Aspekte der Transparenzbestimmungen neu

Die Offenlegung gemäß Artikel 9 VHC hat stets unter Anführung der jeweiligen AFK/IFK als Empfänger der Leistung zu erfolgen. Eine entsprechende Zustimmungserklärung zur Offenlegung ist vom jeweiligen AFK bzw. IFK einzuholen. Die Abgabe der Zustimmungserklärung richtet sich bei IFK nach den jeweiligen internen Vorschriften und Regelungen; eine Vereinheitlichung zur Vereinfachung der Abwicklung durch Abstimmung einer umfassenden, Institution erfassenden Zustimmungserklärung wurde bereits erfolgreich gestartet und weitreichend umgesetzt. Die Erteilung, aber auch eine Nichterteilung der Zustimmung wird dokumentiert; dies auch im Hinblick auf die nach den Bestimmungen des DSG zu wahren Rechte und einzuhaltenden Verpflichtungen.

Konfliktlösung

Win-win-Situation durch Mediation und Collaborative Law-Verfahren.
Text: Dr. Saskia Leinschitz



DR. SASKIA LEINSCHITZ

ist seit 1981 Rechtsanwältin und Gerichtsdolmetscherin für Französisch in der Leinschitz & Leinschitz Rechtsanwälte Ges.b.R mit Tätigkeitsschwerpunkt Familien- und Erbrecht. Seit über 10 Jahren ist sie eingetragene Mediatorin und verrichtet Co-Mediation zusammen mit der Psychotherapeutin (Systemische Familientherapie), Diplom-Sozialarbeiterin, Lebens- und Sozialberaterin in freier Praxis und ebenfalls eingetragenen Mediatorin Ulrike Punz-Guschlbauer, die über eine mehr als dreißigjährige einschlägige Berufserfahrung verfügt. Seit einigen Jahren ist Dr. Saskia Leinschitz auch Collaborative Lawyer.

www.leinschitz.at

Überall dort, wo Menschen miteinander zu tun haben, entstehen Konflikte, sei es in der Familie, in der Ausbildung, im Beruf oder im öffentlichen Bereich. Naturgemäß gibt es mehrere Konfliktlösungsmodelle, die zwar alle die Beendigung des Konflikts bezwecken, doch verschiedene Auswirkungen haben.

In streitigen Gerichtsverfahren, die in der Regel konfliktverschärfend wirken, stehen sich die Streitparteien als Gegner gegenüber, sie fühlen sich meist als Opfer und Verfolger. Der Konflikt wird nicht kooperativ sondern konkurrierend ausgetragen, der Richter soll den Konflikt beenden durch Erlassung einer Entscheidung, aufgrund welcher sich die Streitparteien aber meistens entweder als Gewinner oder als Verlierer fühlen. Doch tatsächlich ist nur ein Streit ohne Sieger ein gewonnener Streit.

Ein anderer Weg mit einer anderen Dynamik ist die Mediation. Sie ist eine zukunftsorientierte Konfliktregelungsmethode, bei welcher die freiwillig teilnehmenden Konfliktparteien zu Gesprächspartnern werden. Mit Unterstützung eines kompetenten und neutralen Dritten, den Mediator, können die Streitparteien ihre Standpunkte, die sachlichen als auch persönlichen Aspekte des Problems darlegen. Den Streitparteien werden sohin eine konstruktive Auseinandersetzung und die Bearbeitung ihres Konfliktes ohne Zeitdruck in Beachtung des gegenseitigen respektvollen Umgangs miteinander ermöglicht.

Durch das Einschreiten des Mediators wird nicht nur die Kommunikation sondern auch das aufmerksame Zuhören gefördert; mit seiner kompetenten Hilfe versetzen sich die Streitparteien jeweils in die Lage des anderen, schieben die Schuld an den eigenen Problemen nicht dem anderen zu, sprechen über die Vorstellungen beider Seiten, erkennen, verstehen und sprechen die eigenen und fremden Emotionen aus, und bringen schließlich die Interessen, die jedes Problem bestimmen, in Einklang. Die Verhandlungspartner haben den beiderseitigen Nutzen im Auge, sie sind also auf eine „win-win“-Situation bedacht.

Die Mediation ist keine Aufarbeitung der Vergangenheit. Nach dem Motto von Antoine de Saint-Exupéry "Was die Zukunft betrifft, so ist deine Auf-

gabe nicht, sie vorauszusehen, sondern sie zu ermöglichen", hilft der Mediator vielmehr den Streitparteien, ihre Interessen für die Zukunft zu wahren und durch sachbezogenes Verhandeln auf gütliche und wirkungsvolle Weise zu einer würdevollen, ausgewogenen und bedürfnisorientierten individuellen Vereinbarung zu gelangen. Die Streitparteien bestimmen somit selbst über ihre Zukunft und schaffen damit die bestmögliche Basis dafür.

Mediation ist in aller Regel kostengünstiger als ein streitiges Gerichtsverfahren. In Familienangelegenheiten können überdies die Streitparteien je nach Einkommen und Anzahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder eine geförderte Familienmediation in Anspruch nehmen, die ausschließlich von eingetragenen und einer genauen gesetzlichen Regelung unterliegenden Mediatoren durchgeführt werden kann.

Ein weiteres außergerichtliches Konfliktlösungsmodell ist das Collaborative Law Verfahren. Dieses Verfahren verfolgt ähnliche Ziele wie die Mediation, doch der Ablauf ist ein anderer. Im CL-Verfahren, das vorwiegend im Familienrechtsbereich angewendet wird, werden die Streitparteien von einem speziell geschulten Team von Fachpersonen unterstützt, bestehend aus zwei parteiischen CL-Anwälten und sonstigen Experten, wie allenfalls einem neutralen CL-Kinderspezialisten, einem neutralen CL-Finanzexperten etc... Basis eines derartigen CL-Verfahrens ist auch hier die Einhaltung der Grundsätze der Fairness, der Offenheit und Transparenz sowie das Bemühen, eine für alle Teile tragbare und die Bedürfnisse aller beteiligten Parteien bestmöglich abdeckende zukunftsorientierte Lösung zu finden. Das CL-Verfahren ist dann die geeignete Wahl, wenn das Bedürfnis nach ständiger Begleitung durch den eigenen Anwalt besteht und komplexe rechtliche und finanzielle Fragen anstehen.

2015: Rekordjahr am Zinshausmarkt

2015 wird das bisher stärkste Jahr am österreichischen Zinshausmarkt. Das Transaktionsvolumen wird die Grenze von einer Milliarde deutlich übersteigen.

Der österreichische Zinshausmarkt wächst weiter, die Preise halten sich auf hohem Niveau bei leichten Steigerungsraten. Das Zinshaus als sichere Anlage ist immer noch stark gefragt. Das belegen die hohen Transaktionsvolumina: Mit Ende 2015 werden Zinshäuser im Wert von deutlich über einer Milliarde Euro den Besitzer gewechselt haben. Schätzungen gehen von 1,3 bis 1,4 Milliarden Euro aus.

Österreichische Städte im Aufwind

Für die gute zukünftige Marktentwicklung sprechen auch die Fundamentaldaten der österreichischen Städte: Wien beispielsweise ist weltweit Nummer 1 bei der Lebensqualität, Landeshauptstädte wie Graz und Salzburg werden immer beliebter. Der Bundeshauptstadt sagen Studien das stärkste Bevölkerungswachstum in Mitteleuropa voraus. So verwundert es nicht, dass auch immer mehr ausländische Investoren ihre Aufmerksamkeit auf Österreich lenken, auf der Suche nach einer sicheren und gleichzeitig langfristig ertragreichen Anlageform.

Spezialfall Salzburg

Anders in Salzburg: Hier kam das Interesse bisher vielfach aus Deutschland, in letzter Zeit treten verstärkt auch österreichische Investoren auf. Die Nachfrage steigt trotz spezieller Rahmenbedingungen: Zinshäuser in Salzburg sind relativ teuer und die Kosten für Sanierungen hoch, bedingt durch den Denkmalschutz sowie die Auflagen der Altstadt-Kommission. Immerhin erreichen die Renditen in Toplagen 2,75 Prozent, darüber hinaus rund 4 Prozent – genug, um potente Investoren anzulocken: So wird das Transaktionsvolumen in Salzburg heuer im mittleren zweistelligen Millionenbereich zu liegen kommen.

Markt hat sich beruhigt

Die Hektik der letzten Jahre weicht seriöser, bedachter Vorgangsweise. Entscheidungen werden auf Basis reiflicher Überlegung getroffen. Auch die langfristig denkenden, institutionellen Investoren traten 2015 wieder stärker am Markt auf. Hinsichtlich der Käufer- bzw. Verkäufergruppen zeigt sich in den letzten Jahren ein einheitliches Bild: Zahlenmäßig sind die privaten Investoren leicht in der Überzahl, doch die institutionellen drehen höhere Volumina.

www.hudej.com

SIE WOLLEN
GEWINNBRINGEND VERKAUFEN
ERFOLGREICH INVESTIEREN
ERTRAGREICH BESITZEN

UNSERE ERFAHRUNG
IST IHRE RENDITE.

Wien . Salzburg . Graz

+43 (0) 1 3366363 / www.hudej.com



HUDEJ 

Wir sind Zinshäuser.



Managerhaftung

UNTREUE. Manager beklagen, dass sich wirtschaftliches Handeln nahe am Abgrund strafrechtlicher Verantwortung bewegt. Wenig beruhigend wirkt das Strafänderungsgesetz zum 1.1.2016.

Text: Dr. Franz Guggenberger

Mit Libro, Alpine, Hypo Alpe Adria und noch etlichen weiteren prominenten Namen ist nicht nur Aufstieg und Fall von bedeutenden österreichischen Unternehmen verbunden, sondern auch die sich schon längere Zeit hinziehende Diskussion und zT schon höchstgerichtlich bestätigte Haftungen deren Manager. Insbesondere die Verurteilungen des Managements im Fall Libro haben in der Fachliteratur eine sehr kontroverielle Behandlung erfahren, was nicht zuletzt – vor allem nach lautstarken Forderungen seitens der Wirtschaft nach einer Präzisierung – auch den Ausschlag gegeben haben dürfte, einige einschlägige Bestimmungen zivil- und strafrechtlicher Art zu überarbeiten. Insbesondere die Änderung des Untreue-Tatbestandes im StGB war dabei im Fokus der Diskussion. Manger klagen vielfach im Stillen aber auch durchaus öffentlich, dass sich ihr wirtschaftliches Handeln sehr nahe am Abgrund der strafrechtlichen Verantwortung bewegt und sich falsch getroffene Entscheidungen im Nachhinein als Schadenersatz begründend und strafrechtlich relevant erweisen. Wenn's läuft, dann läuft's, heißt es im Fussballerjargon. In einem positiven Geschäftsumfeld werden Fehlentscheidungen bei weitem nicht so kritisch gesehen, Hauptsache das Gesamtergebn stimmt. Die Wirtschaftskrise der vergangenen Jahre hat aber manche Unternehmen ins Straucheln gebracht und dann läuft es eben nicht mehr so gut. Und dann werden im Nachhinein die falschen Unternehmensentscheidungen darauf hin

(meist von Externen) überprüft, ob sich Ansätze für Schadenersatzforderungen oder (auch verwaltungs-)strafrechtlichen Verhalten finden lässt. Damit wird zumindest versucht, aus allfälligen D&O Versicherungen, welche Manager angesichts der oben beschriebenen Risiken immer häufiger abschließen, zumindest einen Anteil des Schadens vergütet zu erhalten.

Mit 1.1.2016 tritt nun das Strafrechtsänderungsgesetz 2015 in Kraft, das, neben vielen Betragsänderungen auch die Delikte der Untreue und der Bilanzfälschung betrifft.

Keine Präzisierung der Untreue

Der Tatbestand der Untreue (§ 153 StGB) wurde zum einen insofern geändert, als im Abs 1 die unterschiedlichen Begründungsmöglichkeiten von Rechtsmacht (Gesetz, behördlicher Auftrag, Rechtsgeschäft) weggefallen sind, weil sie sachlich verzichtbar scheinen. Eine Präzisierung ist daraus jedoch nicht wirklich zu erkennen. Das gilt wohl auch für die Änderung des bisherigen Gesetzestextes „dem anderen einen Vermögensnachteil zufügt“ auf die mehr oder weniger das gleiche ausdrückende Fassung in „den anderen am Vermögen schädigt“. Der Abs. 2 wurde allerdings neu eingefügt und definiert den Befugnismissbrauch. Demnach missbraucht derjenige seine Befugnis, der in unverantwortbarer Weise gegen solche Regeln verstößt, die dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dienen. Die Tathandlung der Untreue besteht auch weiterhin in einem Missbrauch von Rechtsmacht,



DR. FRANZ GUGGENBERGER

HASCH & PARTNER
Anwaltsgesellschaft mbH
Zelinkagasse 10, 1010 Wien
Tel.: + 43/1/532 12 70 - DW
www.hasch.eu

also einem qualifizierten Zuwiderhandeln gegen die Regeln des internen Dürfens, (so die Begründung zum Initiativantrag für die Novelle). Diese ergeben sich aus dem konkreten Zusammenhang zB aus Gesellschaftsvertrag oder Geschäftsordnung oder auch aus einzelnen Weisungen und Instruktionen. Was unter einem Machtmissbrauch zu verstehen ist, wird nun in Abs 2 in zweifacher Weise präzisiert.

Geltung von wirtschaftlich-faktischen Gegebenheiten

1 Zunächst wird klargestellt, dass mit den Regeln (nur) jene gemeint sind, die dem Schutzzweck des Untreuetatbestandes entsprechen, nämlich dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten. Reine Ordnungsanliegen oder Regeln, die die Interessen von Gläubigern oder der Öffentlichkeit im Auge haben, sind damit ausdrücklich nicht gemeint. Diese Regeln scheiden daher als Tatbestandsmerkmal für eine Untreue aus. Das Einlagenrückgewährverbot gem. § 52 AktG oder § 82 GmbHG ist daher keine derartige Regel, weil sie den Schutz der Gläubiger und den der einzelnen Gesellschafter vor Benachteiligungen durch andere Mitgesellschafter bezweckt. Allerdings sind solche Regeln durch andere Strafbestände geschützt, zB durch die Krida- oder Bilanzdelikte. Wer der wirtschaftlich Berechtigte ist, soll nun anhand der vom OGH schon zur GmbH entwickelten wirtschaftlichen Betrachtungsweise nun allgemein gelten. Nicht die rein formal-juristischen Anknüpfungspunkte sollen gelten, sondern die wirtschaftlich faktischen Gegebenheiten. Bei Kapitalgesellschaften wäre der wirtschaftlich Berechtigte daher nicht die Gesellschaft selbst, die formal ja geschädigt wäre, sondern die Anteilseigner entsprechend ihren Anteilen. Daneben bleibt natürlich die Verfolgung zB nach den einschlägigen Bilanz- oder Kridadelikten.

2 Mit der Einfügung der Wortfolge „in unvertretbarer Weise“ soll präzisiert werden, dass nur jener Missbrauch sanktioniert wird, der außerhalb des Bereiches des unvernünftigen Argumentierens liegt. Dies ist als eine Art abgespeckte Business Judgment Rule zu sehen. Steht dem Manager ein Ermessensspielraum zu, dann ist nur das Überschreiten des Ermessens tatbestandsmäßig. Bei klarer Regelung oder Anweisungslage ist auch jede diesbezügliche Abweichung tatbestandsmäßig. (Zur neu eingeführte Business Judgment Rule siehe unten). Da nach derzeitiger Judikatur des OGH aber der Begriff Missbrauch ohndies jetzt schon dahingehend ausgelegt wurde, dass darunter bloß unvertretbare Handlungen zu verstehen sind, ist eher fraglich, ob damit eine wirklich Präzisierung gelungen ist. Ein Mehr an Klarheit dürfte sie jedenfalls bieten, als die bisherige Regelung.

Die ursprünglich vorgesehene Regelung, dass die Zustimmung des Machtgebers einen Missbrauch auf Seiten des Machthabers jedenfalls ausschließt, wurde im letzten Moment nicht mehr Gesetz. Es gibt auch keine Änderung dahingehend, dass schon nach bisheriger einhelliger Rechtsprechung eine bloße Vermögensgefährdung nicht zur Untreue führt, sondern ein echter Vermögenssubstanzverlust eingetreten sein muss (Vergleich des Vermögens vor und nach der strafbaren Handlung).

Business Judgement Rule

Gesetzlich verankert wurde sowohl im AktG als auch im GmbHG die aus dem Amerikanischen Rechtsbereich (dort als Beweislastregel herangezogen) stammende und schon im deutschen AktG (§ 93) festgelegte Business Judgement Rule (BJR). Danach handelt ein Geschäftsführer/Vorstand dann mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes /ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters, wenn er sich bei einer unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten lässt, und auf der Grundlage angemessener Information annehmen darf, zum Wohl der Gesellschaft zu handeln. Dies ist als eine Art „Safe harbor“ zu verstehen. Wer danach handelt, hält die gebotene Sorgfalt ein und hat keine nachteiligen Folgen zu befürchten, insbesondere daher auch keine Strafverfolgung zB nach dem Untreue-Tatbestand. Ist die BJR nicht eingehalten, bedeutet dies noch nicht automatisch einen Sorgfaltsverstoß, dieser ist dann eben noch gesondert zu prüfen nur der ‚safe - harbor‘ wäre nicht gegeben. Auch hier ergeben sich Fragen der gelungenen Präzisierung, weil die herrschende Lehre und Judikatur diese Prinzipien auch heute schon gelten lässt. Ob diese Regeln auch für andere Gesellschaftsformen (Genossenschaft, Sparkassen, Societas Europea) im Wege der Analogie (wie zB in Deutschland) herangezogen werden können, wird die Rechtsprechung klären müssen.

Bilanzdelikte

Die sogenannten Bilanzdelikte wurden insofern grundlegend reformiert, als an Stelle der bisherigen Bestimmungen in den verschiedenen Sondergesetzen (AktG, GmbHG, SEG, GenG, ORF-Gesetz, PSG, VAG, SpaltG) eine Vereinheitlichung und Neufassung der Tatbestände tritt. Beide Tatbestände, sowohl der des § 163a Abs. StGB (unvertretbare Darstellung wesentlicher Informationen über bestimmte Verbände) als auch der des § 163b StGB (unvertretbare Berichte von Prüfern bestimmter Verbände) stellen auf den Sorgfaltsmaßstab der „unvertretbaren Weise“ ab. Durch diese beiden Bestimmungen werden künftig vorsätzliche Falschdarstellungen der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage eines Verbandes (Kapitalgesellschaft, Genossenschaft, Privatstiftung etc.) sanktioniert, sofern die Falschdarstellungen unvertretbar und geeignet sind, einen erheblichen Schaden herbei zu führen. Die Bestimmungen über die Wesentlichkeit, Unvertretbarkeit und Schadensneigung sind allerdings höchst auslegungsbedürftig. Die Wesentlichkeit wird zwar im § 189a Z 10 UGB definiert, worauf der § 163a auch verweist, letztlich scheint auch hier der Einzelfall entscheidend zu sein. Die Unvertretbarkeit wird wohl wie bisher an den inhaltlichen und formellen Vorgaben und Maßstäben des UGB oder anerkannter Standards (IAS/IFRS) gemessen werden. Die Schadensneigung wird an der Erheblichkeit des potentiellen Schadens gemessen werden. Die vom Gesetzgeber gewollte „Beschränkung auf das wirklich Strafwürdige“ sollte damit umgesetzt werden können.

„Die ursprünglich vorgesehene Regelung, dass die Zustimmung des Machtgebers einen Missbrauch auf Seiten des Machthabers jedenfalls ausschließt, wurde im letzten Moment nicht mehr Gesetz.“



Sebastian Korts
„Grundzüge im Intern. Steuerrecht“

Der Stellenwert des Internationalen Steuerrechts steigt in der Anwaltspraxis und bei Steuerberatern. Das Werk bietet einen zielgerichteten Einstieg in das komplexe Thema. Insbesondere die anwaltliche Sicht findet dabei Berücksichtigung. Alle wichtigen Aspekte des Internationalen Steuerrechts werden angesprochen, unter anderem:

- Nationales Außensteuerrecht
 - Doppelbesteuerungsabkommen
 - Einfluss des Europarechts
 - Missbrauchsdiskussion („BEPS“)
 - Internationales Erbschaftsteuerrecht
 - Mitarbeiterentsendung
- (EUR 28,- / ISBN 978-3-415-05551-3)



Sherratt / Delves
„Survival-Kit für Manager“

Jeder Manager sieht sich jeden Tag Problemen und Herausforderungen gegenüber, die schwer zu lösen sind. Hier besteht Bedarf nach schnellen Lösungen, die auch garantiert funktionieren. Das Buch bietet kurze und klare Hilfestellungen für die häufigsten Hindernisse, die Manager überwinden müssen. Dabei spielen Mitarbeiter und Teamführung natürlich eine Rolle, aber anders als in vielen Konkurrenzwerken wird zudem noch gezeigt, welche Herausforderungen beispielsweise das äußere Umfeld, Veränderungen und die Firmenpolitik mit sich bringen. Genauso werden auch die Probleme behandelt, die der Manager sich selbst macht. In jedem der 50 kurzen Kapitel wird zunächst das Problem kurz beschrieben und danach in kurzen Abschnitten konkrete Lösungsvorschläge geliefert.

(EUR 15,- / ISBN 3527508414)

Bücher im Dezember

NEU IM REGAL. Haftrecht & Freiheitsentzug / Internationales Steuerrecht / Survival-Kit für Manager / Datenschutzrecht / Wirtschaftsverträge



Nimmervoll
„Haftrecht – Freiheitsentzug im Strafverfahren“

Freiheitsentziehende Maßnahmen als die stärksten Grundrechtseingriffe stehen seit jeher besonders im Fokus von Lehre und Rechtsprechung und werfen in der Praxis immer wieder eine Fülle an offenen Fragen und Problemen auf. Das Werk behandelt umfassend alle dazu im Strafrecht vorgesehenen Möglichkeiten: die Festnahme samt (internationalen) Fahndungsmaßnahmen, die Untersuchungshaft, den Europäischen Haftbefehl, die vorläufige Anhaltung geistig abnormer Rechtsbrecher, die Übergabe nach dem EU-JZG sowie die Ein- und Auslieferung nach dem ARHG.

Im Zuge der umfassenden Neubearbeitung wurden insb. auch die Kapitel betreffend das internationale Strafrecht erheblich erweitert und enthalten nunmehr eine vollständige Darstellung des Übergabe- bzw. Auslieferungsrechts. Abgerundet wird das Werk neuerdings mit Ausführungen zu einzelnen Haftsituationen.

(EUR 89,- / ISBN 978-3-7007-6282-9)



Dietmar Jahnke
„Datenschutzrecht. Jahrbuch 2015“

Das Jahrbuch enthält Beiträge zu den aktuellen Fragen des Datenschutzrechts, nämlich zur Aufhebung der Safe-Harbor-Entscheidung durch den EuGH und zum Auskunftsrecht bei Videoüberwachungen, welches durch ein Judikat des VwGH erheblich eingeschränkt wurde. Grundlegend untersucht werden darüber hinaus das Verhältnis von Persönlichkeitsschutz, Bildnisschutz und Datenschutz, die Datensicherheitsmaßnahmen nach § 14 DSGVO und die Frage des Datenschutzrechts bei Unternehmenstransaktionen. Ein weiterer Beitrag macht deutlich, dass auch politische Parteien im Rahmen ihrer Wahlkämpfen auf sozialen Medien gut beraten sind, die Vorgaben des Datenschutzrechts zu beachten. Abgerundet wird durch eine praktische und aktuelle Judikaturübersicht zum Datenschutzrecht.

(EUR 42,80 / ISBN 978-3-7083-1062-6)



Christoph Schmitt
„Gestaltung von Wirtschaftsverträgen“

Für leitende Mitarbeiter und Juristen in Unternehmen gehört das Verhandeln und Formulieren von Wirtschaftsverträgen zum Arbeitsalltag. Doch oftmals unterlaufen schwerwiegende Fehler, die sich später kaum mehr beheben lassen und hohe Kosten nach sich ziehen. Das Werk verschafft einen umfassenden Überblick über die Möglichkeiten der Vertragsgestaltung, zeigt vielfältige Regelungsfälle auf und empfiehlt handhabbare Lösungsvorschläge.

- Überblick über Möglichkeiten und Fehlerquellen der Vertragsgestaltung
- Interessengerechte, rechtssichere Gestaltung von Wirtschaftsverträgen (u.a. Kauf, Miete/Pacht, Lizenzen, Dienstleistungen, Joint-Venture)
- Praxistipps und Lösungsvorschläge

(EUR 139,95 / ISBN 978-3-11-033034-2)

Qualitätsnormen

Qualitätsnormen, wie die eben überarbeitete ISO 9001:2015, erlegen Organisationen auch für die Rechtsarbeit relevante Verpflichtungen auf.

■ **Dokumentenmanagement:** Dazu zählt, dass Dokumente verfügbar sind und für die Verwendung an dem Ort und zu der Zeit geeignet sind, an dem bzw. zu der diese benötigt werden. Damit muss sichergestellt werden, dass aktuelle Dokumente in der Organisation auch tatsächlich aufgefunden und verwendet werden. Für Dokumentänderungen muss eine Versionskontrolle eingerichtet sein. Vorversionen müssen aufbewahrt werden. All dies muss auch für von Externen erstellte Dokumente sichergestellt werden.

■ **Im Angebotsprozess** muss die Organisation sicherstellen, dass sie in der Lage ist, Kundenanforderungen zu erfüllen. Dies betrifft die vom Kunden

festgelegten Anforderungen (einschließlich für den beabsichtigten Gebrauch, soweit dieser bekannt ist), sowie gesetzliche behördliche oder vertragliche Anforderungen.

■ **Kundenkommunikation:** Die Kundenkommunikation muss Informationen über Produkte und Dienstleistungen und den Umgang mit Anfragen, Verträgen und Vertragsänderungen umfassen, sowie Rückmeldungen von Kunden, einschließlich Kundenreklamationen.



Dr. Franz Brandstetter

ist Jurist und Unternehmensberater sowie Herausgeber des Fachbuches „Rechtsabteilung und Unternehmenserfolg“ (Lexis Nexis). In **anwalt aktuell** gibt er regelmäßig Tipps für Rechtsabteilungen.

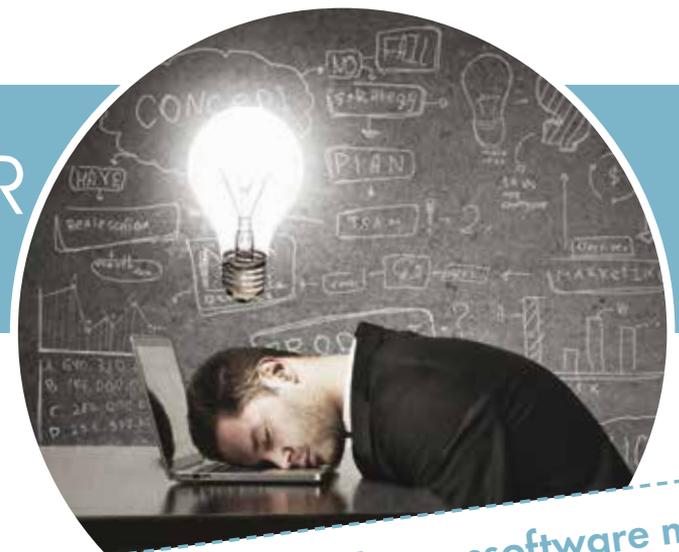
www.franzbrandstetter.at

SERVICE
Unternehmens-
Juristen »

CONTRACT CREATOR “... the future of legal service”*

Software basierte Vertragserrichtung für Rechtsanwälte und Notare

- arbeitet mit Ihren eigenen Vertragsvorlagen und Templates
- ermöglicht Ihren Mitarbeitern, widerspruchsfreie und vollständige Verträge mit wenigen Klicks zu erstellen
- nützt Ihr Know-How optimal und sichert Ihr Wissen
- ist schnell und kann als “Software as a Service” unkompliziert in Ihrer Kanzlei eingesetzt werden
- reduziert Haftungsrisiko und spart Zeit und Geld



Die Vertragserrichtungssoftware mit
“WENN UND ABER”

Dr. Franz Brandstetter
UNTERNEHMENSBERATUNG

yec
your eConsultants

*Richard Susskind, Tomorrow's Lawyers, Oxford University Press 2013”



CURIOSA aus Gesetz & Verwaltung

WEIHNACHTSGRÜSSVERBOT

Die österreichische Bundesregierung hat sich schon 1953 intensiv mit der Frage beschäftigt, ob Beamte Weihnachtsgrußkarten versenden sollen. Hier der Bericht von Bundeskanzler Raab an die Bundesregierung:

Gegenstand: Weihnachts- und Neujahrsgratulation im Dienst, Abstandnahme von denselben.

Der Brauch, aus Anlass des Weihnachtsfestes und des Jahreswechsels den persönlich Bekannten Glückwünsche auszusprechen, hat in steigendem Maße auch im öffentlichen Dienste platzgegriffen. Viele Beamte fürchten, ein Gebot der Höflichkeit zu verletzen, wenn sie nicht ihren Vorgesetzten und ihren Mitarbeitern die üblichen Weihnachts- und Neujahrswünsche vortragen.

Beamte in leitenden Stellen und Beamte mit einem ausgedehnten dienstlichen Geschäftsverkehr werden dadurch in die Notwendigkeit versetzt, einen bedeutenden Teil ihrer Zeit und ihrer Aufmerksamkeit dem Empfangen und Übermitteln von Glückwünschen zuzuwenden.

Dieser Zustand widerspricht dem Gebot der Sparsamkeit in der Verwaltung. Auch die geringere Anzahl von Arbeitstagen um die Weihnachtszeit und die bei vielen Dienststellen gerade um diese Zeit auftretende Häufung von Arbeit lässt es angezeigt erscheinen, von Glückwunschkaktionen im öffentlichen Dienst abzusehen.

Ich beabsichtige daher, das im Entwurf beiliegende Rundschreiben zu erlassen und stelle den Antrag, der Ministerrat wolle hievon zustimmend Kenntnis nehmen.

Wien am 30. November 1953, Raab

BESCHIESSEN MIT ESSENSRESTEN ALS BETRIEBLICHE ÜBUNG

Das gegenseitige Beschießen mit Essensresten beim gemeinsamen Mittagessen von Gesellen und Lehrlingen stellt dann keinen Entlassungsgrund dar, wenn es der betrieblichen Übung entspricht [...]

(OLG Wien 24. 9. 1993, 33 Ra 96/93; zu § 82 lit f GewO)

TEILGEWERBE-VERORDNUNG

§ 1. Folgende Tätigkeiten sind Teilgewerbe: ...

- 6.) Entkalken von Heißwasserbereitern, ...
- 8.) Erzeugung von Lebzeltten und kandierten und getunkten Früchten,
- 9.) Erzeugung von Speiseeis, ...
- 13.) Huf- und Klauenbeschlag,
- 14.) Instandsetzen von Schuhen, ...
- 19.) Wartung und Überprüfung von Handfeuerlöschern,
- 20.) Wäschebügeln

(BGBl. II Nr. 1998/11)

KLEIDERORDNUNG

„Nicht nur jedes Land hat seine eigenen Umgangsformen, sondern auch jeder Stand“ (Michel de Montaigne). Besonders diese letzte Erkenntnis findet ihre realhistorische Untermauerung in jener Anekdote, wonach der Sozialdemokrat Karl Seitz 1906 im Gehrock, und nicht im vorgeschriebenen Frack, bei Kaiser Franz Joseph zur Audienz erschien. Vom Kaiser auf diesen Umstand angesprochen, sagte Seitz: „Majestät, auch das Proletariat hat sein Zeremoniell.“

(Rauchensteiner, aaO)

Gefunden von:

MANFRED MATZKA

Jg. 1950, Dr. iur.
Universitätsassistent 1972-1975,
Verfassungsdienst Bundeskanzleramt 1980-1987,
Kabinettschef BM f. Inneres 1989,
Sektionschef BM f. Inneres 1993,
Leiter Sektion 1 (Präsidium) Bundeskanzleramt 1999.
Autor zahlreicher Bücher und Aufsätze im juristischen und kulturellen Bereich.

MEINHARD RAUCHENSTEINER

Jg. 1970, Dr. phil.
Journalist, unter anderem für „Frankfurter Hefte“ oder „morgen“,
Pressesprecher Bundespräsident Fischer, seit 2007 Berater des Bundespräsidenten für Wissenschaft, Kunst und Kultur.
Buchautor „Das kleine ABC des Staatsbesuchs“.

THEODOR THANNER

Jg. 1960, Dr. iur.
Leiter der Rechtssektion im BM für Inneres, Führungspositionen im Bundeskanzleramt sowie im BM für Landesverteidigung, seit 2007 Generaldirektor für Wettbewerb.
Dr. Thanner ist unter anderem Mitglied des Datenschutrates und fachkundiger Laienrichter am Bundesverwaltungsgericht.

IMPRESSUM

anwalt aktuell

Herausgeber & Chefredakteur:

Dietmar Dworschak

(dd@anwaltsaktuell.at)

Verlagsleitung:

Beate Haderer

(beate.haderer@anwaltsaktuell.at)

Grafik & Produktion:

Othmar Graf

(graf@anwaltsaktuell.at)

Autoren dieser Ausgabe:

Dr. Brigitte Birnbaum,

Dr. Rupert Wolff,

Stephen M. Harnik, NY

Dr. Benedikt Wallner,

Dr. Saskia Leinschitz,

Dr. Johannes Sääf,

Dr. Amelie Pohl,

Mag. Stefanie Liebenwein,

Dr. Wolfgang Gappmayer,

Dr. Franz Guggenberger,

Dr. Franz Brandstetter

Verlag / Medieninhaber und für den Inhalt verantwortlich:

Dworschak & Partner KG,

5020 Salzburg, Österreich,

Linzer Bundesstraße 10,

Tel.: +43/(0) 662/651 651,

Fax: DW -30

E-Mail: office@anwaltsaktuell.at

Internet: www.anwaltsaktuell.at

Herstellung: Druckerei Roser,

5300 Hallwang

Auflage: 30.000 Exemplare

anwalt aktuell

ist ein unabhängiges Magazin zur Information über aktuelle Entwicklungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung in Österreich. Namentlich gekennzeichnete Gastbeiträge müssen nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

**Raiffeisen
Meine Bank**



**Vergessen Sie nicht auf
Ihren* Gewinnfreibetrag –
mit Raiffeisen Wohnbauanleihen.**

www.raiffeisen-wohnbaubank.at

* Dies gilt für alle natürlichen Personen mit betrieblichen Einkunftsarten, unabhängig davon, ob sie ihren Gewinn mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Bilanzierung ermitteln.

Dies ist eine Marketingmitteilung. Die Angaben dienen lediglich der unverbindlichen Information und ersetzen keinesfalls die Beratung für den An- und Verkauf von Wertpapieren. Es handelt sich weder um ein Angebot oder eine Aufforderung zum Kauf oder Verkauf der hier erwähnten Veranlagung. Alleinverbindliche Rechtsgrundlage für den Kauf von Raiffeisen Wohnbauanleihen ist der veröffentlichte Basisprospekt samt allfälliger Nachträge und die endgültigen Bedingungen der darunter emittierten Anleihen, welche alle sowie die aktuellen Ausgabekurse und Investorenrenditen unter www.raiffeisen-wohnbaubank.at abrufbar sind. Erstellt von Raiffeisen Wohnbaubank AG, Mooslackengasse 12, 1190 Wien.

KANZLEI / Support ^{K/S}

Dienstleistungen für Anwälte & Kanzleien

EINZELJOB ODER FULLSERVICE. Grafik, Web-Design, Social Media, Wording-Service, Druck-Produktion und Event-Organisation – fokussierte Dienstleistung für Anwälte und Kanzleien. Die Dworschak & Partner Werbeagentur bietet spezialisierten KANZLEI Support.



Anwälte und Rechtsanwaltskanzleien stehen mehr denn je unter Zeit- und Kostendruck. Alles muss schnell gehen, Gerichts- und Kanzlei-Termine takten das Leben. Kein Wunder, dass wenig Zeit für „Nebensächlichkeiten“ wie Drucksorten, Kanzleischilder, Klientenbriefe oder eine neue Website bleibt.

Dabei wird oft vergessen, dass Drucksorten, Website oder ein Event wichtige Image-Faktoren sind, mit denen die Kanzlei viel für die positive Außenwirkung tun kann.

Hier setzt das Angebot von **KANZLEI / Support** an: Fokussiert auf die Anforderungen und Bedürfnisse von Anwälten und Kanzleien bietet **KANZLEI / Support** umfassende Dienstleistungen in Kreation, Produktion und Organisation an.

CHECKLIST: Was brauchen Sie aktuell?



DESIGN Services

- Kanzlei-Logo
- Kanzlei-Drucksorten
- Kanzlei-Schilder
- Kanzlei-Werbemittel
- Kanzlei-Inserate
- Kanzlei-Broschüre
- Kanzlei-Newsletter



WEB Services

- Web Design
- Web-Textierung
- Fotoarbeiten Web
- Domainrecherche
- Technischer Website-Aufbau für Computer & Smartphone
- Betreuung Social Media
- Web Promotions



PRODUKTIONS Services

- Drucksorten: Visites, Briefpapier, Kuverts, Blöcke, Mappen, Tragtaschen
- Kanzlei-Broschüren, Kanzlei-Newsletter
- Kanzlei-Schilder, Roll-ups, Transparente
- Werbemittel für Kanzleien



WORDING Services

- Kreation Kanzlei-Namen
- Kreation Kanzlei-Slogan
- Textierung Kanzlei-Broschüren
- Textierung Inserate
- Textierung Briefvorlagen
- Textierung Reden/Referate
- Textierung Inserate



EVENT Services

- Konzept für Veranstaltungen: Kanzlei-Feste, Seminare, RA-Club-Meetings, Kongresse
- Beratung & Organisation Location
- Organisation Rahmenprogramme: Keynote-Speaker, Künstler
- Gestaltung & Versand Einladungen und Werbemittel
- Organisation Technik
- Ablauforganisation Event

DESIGN
ServicesWEB
ServicesPRODUKTIONS
ServicesWORDING / EVENT
Services

„Unser Job ist es, Anwälten und Kanzleien Arbeit abzunehmen und sie zu entlasten“ sagt Dietmar Dworschak, GF der Dworschak & Partner Werbeagentur.

Gemeinsam mit seinem Team bietet er mit **KANZLEI / Support** Kreativ-, Produktions- und Organisations-Dienstleistungen für Anwälte/Anwältinnen und Kanzleien.

„Wir sind gewohnt, den schnellsten und effektivsten Weg zu gehen – bei Grafik, Web-Design, Druck-Produktion und Event-Organisation.“

Kostenbewusstsein, Qualität und Terminalsicherheit

Ob es um ein unverwechselbares Logo oder um einen attraktiven Auftritt im Internet geht, ob rasch eine Serie von Visitenkarten oder ein elegantes Briefpapier produziert werden soll, ob der Text für einen Kanzleinewsletter gebraucht wird oder ob zündende Ideen für ein Kanzleifest fehlen – **KANZLEI / Support** erstellt in kürzester Frist das

entsprechende Angebot, produziert mit höchstem Qualitätsanspruch und liefert terminalsicher.

Vorteil: Fachspezifische Expertise

„Genauso, wie es für den Klienten von Vorteil ist, die Fachexpertise eines Anwalts zu nützen, im Scheidungsrecht, Vergaberecht oder wo auch immer – fährt die Anwältin/der Anwalt besser mit einer Agentur, die mit der Thematik des Berufsstandes vertraut ist“ gibt Dietmar Dworschak zu bedenken. „Seit 2001 sind wir mit Österreichs Kanzleien einerseits durch ANWALT AKTUELL, andererseits durch zahlreiche Dienstleistungen für Anwältinnen und Anwälte in ganz Österreich verbunden. Wie wohl keine zweite Agentur kennen wir die Wünsche und Herausforderungen des Anwaltsmarktes.“

Von den beiden Standorten Wien und Salzburg aus betreut die Dworschak & Partner Werbeagentur mit **KANZLEI / Support** problemlos das gesamte Bundesgebiet.

KANZLEI / Support^{K/S}

- Kreation, Produktion und Organisation für Anwälte und Kanzleien
- Eineinhalb Jahrzehnte Erfahrung mit Anwaltsmarkt
- Fokussierte Expertise
- Qualitäts- & Terminalsicherheit

KANZLEI / Support^{K/S}

Dienstleistungen für Anwälte & Kanzleien

DWORSCHAK & PARTNER Werbeagentur

1010 WIEN
Tuchlauben 13
Tel.: 01/533 66 33

5020 SALZBURG
Linzer Bundesstraße 10
Tel.: 0662/651 651-36
Fax: 0662/651 651-30

office@dworschak-partner.at



Melanie MAYRHOFER
Organisation

Othmar GRAF
Design

Dietmar DWORSCHAK
Beratung

2016



GO

PRO

jurXpert für Groß & Klein

MANZ 

ACP

 LexisNexis®

www.jurXpert.at/GoPro